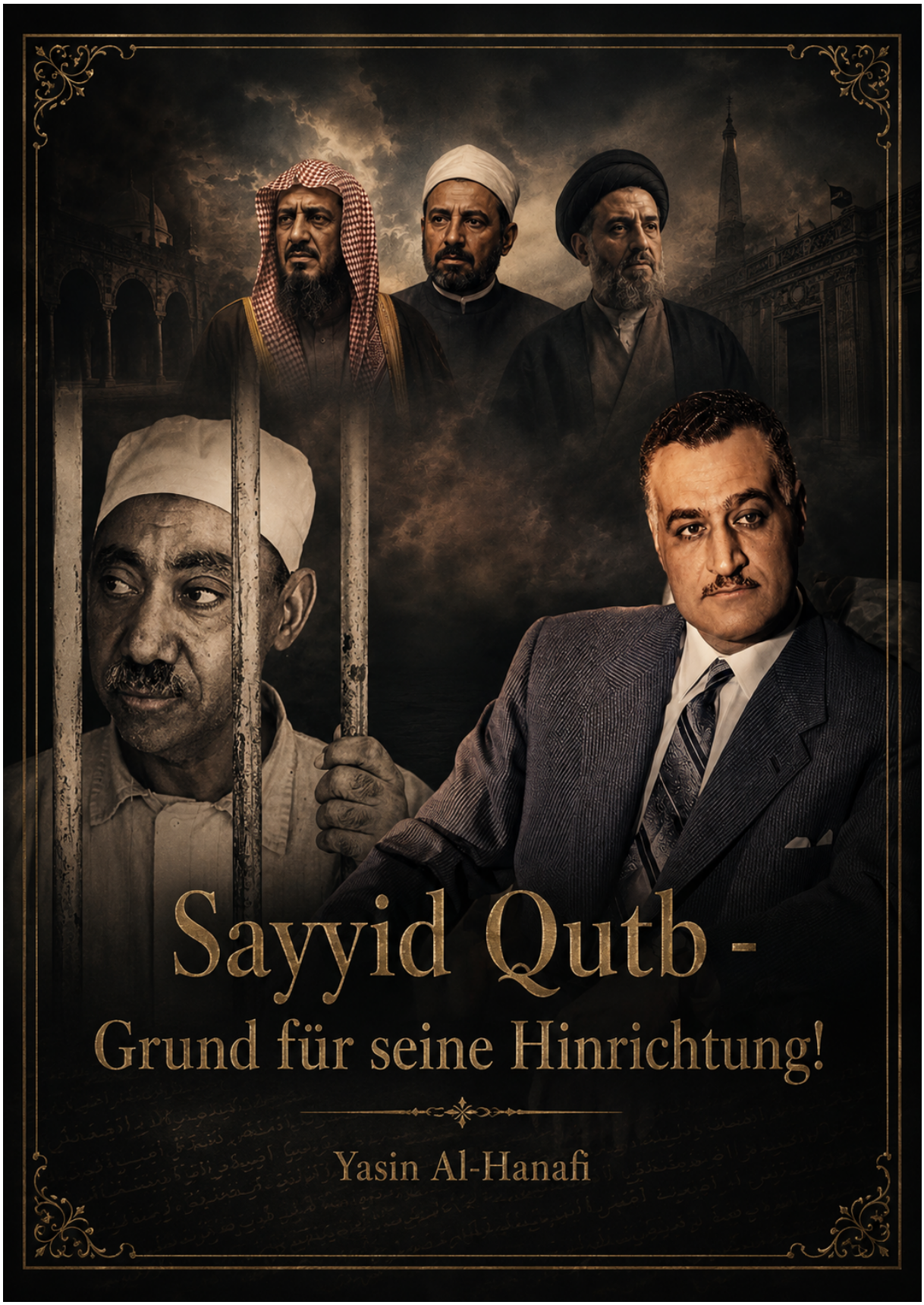
Sayyid Qutb -
Grund für seine Hinrichtung!
Yasin Al-Hanafi

Sayyid Quṭb – Grund für seine Hinrichtung!

Yāsīn Ibn Ğalāl Ibn Safar Ibn ʻAlī Ibn ʻAbd Ar-Raḥman Al-Ḥanafī

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT 4

1.1. Phänomenologie des Despotismus und die völkerrechtliche Dimension der Freiheit 4
1.2. Die Methodik staatlicher Diffamierung und das Werk „Wegzeichen“ 5
1.3. Verfahrensrechtliche Würdigung der Gerichtsverfahren und eklatante Verstöße gegen Justizgrundrechte 5

2. QUELLENKRITIK, VERIFIZIERUNG UND AUTHENTIZITÄTSNACHWEIS 7

3. DER KAIROER SCHAUPROZESS VON 1966: PROZESSUALE MÄNGELRÜGE UND SYSTEMISCHER BRUCH VON JUSTIZGRUNDRECHTEN 9

3.1. Systematische Exegese der Verhandlungsprotokolle und rechtsanalytische Beweiswürdigung 12
3.2. Detaillierte Analyse des kollusiven Verhaltens der Pflichtverteidigung und der Verletzung des Mandatsgeheimnisses 16
3.3. Die Berichte von Amnesty International: Völkerrechtliche Evidenz und Dokumentation des Systemversagens 18

4. DIE ROLLE DER STAATSAFFIRMATIVEN GELEHRSAMKEIT 21

4.1. ʿUṯmān al-Ḫamīs und Abū Isḥāq al-Ḥuwaynī 21
4.2. Systemische Dekonstruktion pseudojuristischer Fremdbeurteilungen und ideologischer Fehlsubsumtionen 25
4.3. Dogmatische Kontradiktion der Kritik von Nāṣir ad-Dīn al-Albānī und die Rüge der Herrschaftsaffinität 26
4.4. Kontradiktorische Abweisung der Vorwürfe des ʻAbdullāh al-Hararī 28
4.5. Die Rüge des al-Luḥaydān: Quellenfehler und das Prinzip der biografischen Restitution 30
4.6. Die publizistische Instrumentalisierung durch Mišārī al-ʿAfāsī und die Fatwā von ʻAbd al-ʻAzīz Ibn Bāz 31
4.7. Die Restriktion des Gehorsamsprinzips und die Widerlegung der Analogie des Muḥammad Ibn al-ʻUṯaymīn 35
4.8. Die rechtsphilosophische Kontradiktion zur Kompromisspolitik des Yūsuf al-Qaraḍāwī 36
4.9. Die Rüge der literarischen Inkompetenz und die Restriktion des Werkes Fī Ẓilāl al-Qur-ān 37
4.10. Exegetische Genese und editionsgeschichtliche Phasenanalyse des Monumentalwerkes Fī Ẓilāl al-Qur-ān 39

1. VORWORT

1.1. Phänomenologie des Despotismus und die völkerrechtliche Dimension der Freiheit

Es liegt in der immanenten Natur autokratischer Herrschaftssysteme (Despotismus), den Vertretern und Verfechtern fundamentaler Freiheitsrechte mit systemischer Ablehnung und Repression zu begegnen. Die Proklamation und Distribution des inhärenten Wertes der Freiheit sowie die fundierte Dekonstruktion tyrannischer Herrschaftsstrukturen [*ṭawāġīt*] stellen für die Verfechter der Freiheit eine vordringliche, unumstößliche Verpflichtung gegenüber der Gesamtheit der Nation dar. Diese Aufklärungsarbeit bezweckt die vollständige Demaskierung des Despoten sowie des ihm beigeordneten Repressionsapparates vor der Legislative, Judikative und der verfassungsmäßigen Ordnung des Volkes.

Da das Postulat der Freiheit ein naturrechtliches und unentgeltliches Gut des Individuums darstellt, obliegt der Gesellschaft die Pflicht zu einer Bildungs- und Bewusstseinsarbeit, welche die Prinzipien der Freiheit institutionalisiert. Ziel dieser Erziehung ist es, die Bevölkerung zur rechtmäßigen Interventionsfähigkeit gegen despotische Willkürherrschaft zu befähigen und die finale Restitution einer gerechten Ordnung herbeizuführen.

Aus diesem Kausalzusammenhang resultiert das unnachgiebige Bestreben despotischer Regime, jegliche Artikulation von Freiheitsbestrebungen präventiv und repressiv zu unterdrücken, Opponenten zu inhaftieren und im Wege strafrechtlich nicht legitimierter Exekutionen physisch zu eliminieren. Diese staatlichen Zwangsmaßnahmen dienen exklusiv der Absicherung des illegitimen Machterhalts sowie der Fortführung einer Herrschaft, die auf den Fundamenten von *Kufr* und *Širk* über das Schicksal der Nation etabliert wurde. Das historische Martyrium des Sayyid Quṭb stellt in diesem Kontext kein isoliertes Ereignis dar, sondern gliedert sich als fortgesetztes Glied in die historische Kette struktureller Staatskriminalität ein, deren Kontinuität bis in die Gegenwart hinein nachweisbar bleibt.

1.2. Die Methodik staatlicher Diffamierung und das Werk „Wegzeichen“

Die gegenwärtig angewandten Repressions- und Propagandamethoden weisen eine vollständige Identität mit den historischen Mechanismen auf. Exemplarisch hierfür stehen die durch das Regime von ‘Abd An-Nāṣr, dessen Exekutivorgane sowie die staatsnahen Medienorgane initiierten Verleumdungskampagnen gegen Sayyid Quṭb und dessen literarisches Kern-Werk „*Wegzeichen*“. Das fragliche Werk wurde mittels staatlicher Stigmatisierung als *„Schriftstück des Terrors“* qualifiziert, während dem Verfasser die Eigenschaft eines *„hasserfüllten Autors“* attribuiert wurde.

Bei objektiver Würdigung des Inhalts von *„Wegzeichen“* wird evident, dass die inkriminierten Passagen keinerlei Tatbestände erfüllen, die den Interessen der *Ṭawāġīt* dienlich sein könnten. Das Werk verweigert der tyrannischen Herrschaft, deren Existenz sowie den korrupten Staatsstrukturen folgerichtig jegliche verfassungsrechtliche, moralische oder theokratische Legitimation und spricht ihnen die Existenzberechtigung ab.

1.3. Verfahrensrechtliche Würdigung der Gerichtsverfahren und eklatante Verstöße gegen Justizgrundrechte

Der Gegenstand dieses Schriftstücks umfasst die Dokumentation und Beweissicherung der historischen Ereignisse, welche sich im Rahmen der sogenannten Gerichtsverfahren unter dem Regime von ‘Abd An-Nāṣr ereignet haben. Für jeden objektiven Betrachter mit natürlicher Urteilskraft erwächst aus dieser Dokumentation der stringente Beweis für das Vorliegen eines evidenten Komplotts, welches sich zielgerichtet gegen den Islam sowie gegen die Akteure der islamischen *Da'wa* richtet.

Nach den elementaren Grundsätzen des universellen Prozessrechts, des Gewohnheitsrechts sowie den Bestimmungen aller Gesetzgebungen gilt der universelle Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung [*Praesumptio innocentiae*], wonach jeder Beschuldigte bis zum rechtskräftigen Beweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten hat.

Zu den Kardinalpflichten des erkennenden Richters gehört es ferner, dem Kläger (Staatsanwaltschaft) und dem Beklagten (Verteidigung) absolute Waffengleichheit bei der Beibringung und Würdigung von Beweismitteln zu gewähren. Zudem ist es ein unbestrittenes Axiom des Prozessrechts, dass das Gericht sein Urteil ausschließlich auf der Grundlage der von den Parteien formell eingeführten Indizien und Beweisurkunden zu fällen hat. Eine Urteilsfindung basierend auf dem privaten Sonderwissen des Richters ist unzulässig. Die Funktion der Staatsanwaltschaft beschränkt sich hierbei strikt auf die materielle Beweislast für die von ihr erhobene Anklage.

Im Folgenden werden signifikante Auszüge aus den einzelnen Phasen dieses Strafverfahrens dokumentiert. Die nachfolgend zitierten Passagen entstammen der staatlichen ägyptischen Tageszeitung *Al-Ahram*. Die Relevanz dieser Quelle ergibt sich daraus, dass selbst das offizielle Regierungs- und Publikationsorgan der damaligen Zeit die evidenten Rechtsbrüche sowie die fundamentale Voreingenommenheit des Gerichts nicht im Wege der Zensur zu verbergen vermochte.

Yāsīn Al-Ḥanafī, 04.06.2026

***

2. Quellenkritik, Verifizierung und Authentizitätsnachweis

Zum Zwecke der wissenschaftlichen und dokumentarischen Validierung wird im Folgenden die Quellengrundlage dieser Ausarbeitung dargelegt. Zur Gewährleistung einer lückenlosen Verifizierung basiert das vorliegende Schriftstück exklusiv auf authentischen Primärquellen. Als fundamentale Primärquelle dient das Werk *„Seyyid Kutub ve Arkadaşları Niçin İdam Edildi?“*[1] (*Warum wurden Sayyid Quṭb und seine Gefährten hingerichtet?*). Bei dem herangezogenen Werk handelt es sich um eine monographische Edition, welche im Jahre 1970 durch das Verlagshaus *Cağaloğlu Yayınevi* in Istanbul publiziert wurde. Die Übertragung in die türkische Sprache erfolgte durch Osman Zeki Soyyiğit. Der Übersetzer war als staatlich anerkannter Pädagoge, Lyriker und Fachübersetzer ausgewiesen und verfügte über eine nachgewiesene Expertise im Bereich der arabischen Philologie sowie der klassischen und zeitgenössischen islamischen Textanalyse.

Die bibliografische Historie weist das Werk als zeitnahe Übersetzung einer arabischen Originalschrift aus, welche in unmittelbarem zeitlichem Kontext zu der im Jahre 1966 vollstreckten Exekution Sayyid Quṭbs aus dem Umfeld der ägyptischen Muslimbruderschaft hervorging.

Die materiell-rechtliche und historische Kernsubstanz des Werkes basiert auf der arabischen Originalschrift „*Limāḏā A‘damūnī*“ (*لماذا أعدمونى؟ - Warum sie mich hingerichtet haben*)[2]. Hierbei handelt es sich um das originäre, handschriftlich im Gewahrsam der ägyptischen Justizbehörden verfasste Testament sowie das materielle Verteidigungsdokument von Sayyid Quṭb selbst. Der Verfasser restituierte darin den rechtlichen und ideologischen Sachverhalt unmittelbar vor seiner Exekution im August 1966.

Der Textkörper der herangezogenen Edition durch Osman Zeki Soyyiğit beschränkt sich indes nicht auf das isolierte Manifest *„Limāḏā A‘damūnī“*. Der Herausgeber und Übersetzer hat dem Korpus vielmehr authentische Prozessberichte, rechtsbiografische Kommentare sowie eine historische

[1] https://archive.org/details/seyyidkutupvearkadaslarinedenidamedildi
[2] https://archive.org/details/sayed_qutb_202008/لماذا%20أعدمونى/

Einleitung beigeordnet. Folglich liefert das Werk für die Rekonstruktion und rechtliche Würdigung des fraglichen Strafverfahrens verifizierte, zeitgenössische Gerichtsprotokolle und Berichte von hohem dokumentarischen Beweiswert.

***

3. Der Kairoer Schauprozess von 1966: Prozessuale Mängelrüge und systemischer Bruch von Justizgrundrechten

Die historische und quellenkritische Würdigung der Hauptverhandlungsprotokolle legt die nachfolgenden, prozessual relevanten Sachverhalte und Verstöße gegen das fundamentale Justizgewährleistungsrecht dar:

- **Verletzung des Neutralitätsgebots und der richterlichen Unvoreingenommenheit**

Ein rechtsstaatliches Verfahren erfordert zwingend die absolute Unparteilichkeit des Spruchkörpers. Der Vorsitzende Richter, *Generaloberst Fu-ād Ad-Dağawī*, verletzte dieses Neutralitätsgebot in eklatanter Weise, indem er die Angeklagten partial beschimpfte und den Angeklagten Sayyid Quṭb substanzlos als *„Feigling“* qualifizierte, noch bevor eine materielle Beweisaufnahme oder Hauptverhandlung stattgefunden hatte.

In der Folge wurde dem Angeklagten das rechtliche Gehör [*Audiatur et altera pars*] systematisch verweigert: Sobald Sayyid Quṭb ansetzte, die Friedfertigkeit seiner Intentionen darzulegen oder die im staatlichen Gewahrsam erlittene Folter prozessual zu rügen, entzog ihm der Vorsitzende Richter – nachweislich viermal in ununterbrochener Folge – das Wort und verwies ihn mittels des autoritären Befehls „*Setzen Sie sich auf Ihren Platz!“* des Rederechts.

- **Dekonstruktion der Pflichtverteidigung zu einer systemischen Farce**

Das Institut der staatlichen Pflichtverteidigung dient der Sicherung eines fairen Verfahrens [*Fair Trial*]. Vorliegend wurde den Angeklagten das Recht verwehrt, einen frei gewählten Wahlverteidiger zu mandatieren. Die vom Regime oktroyierten Pflichtverteidiger agierten indes nicht als Organe der Rechtspflege im Interesse ihrer Mandanten. Sie kolludierten vielmehr in kollusivem Zusammenwirken mit der Anklagebehörde (Staatsanwaltschaft), um die Verurteilung und schlussendliche Exekution

ihrer eigenen Mandanten zu forcieren. Dies geschah in der Absicht der persönlichen und politischen Insinuation beim *Staatschef Ǧamāl ʻAbd An-Nāṣr*.

Die tatsächliche Programmatik der Bewegung des Sayyid Quṭb ergibt sich aus dessen protokollierter Einlassung zur Sache:

»Wir laden die Menschen nicht zum Islam ein, um einen materiellen Nutzen von ihnen zu erlangen. Wir wollen weder Herrschaft noch Verderben auf Erden... Wir rufen zum Islam auf, schlicht weil wir die Menschheit lieben und ihr Gutes tun wollen. Selbst wenn sie uns quälen, bleibt dies so...«

Ex-ante betrachtet beweist dieses Postulat des Sayyid Quṭb, dass die von ihm initiierte Bewegung originär als spirituelle und sozio-reformatorische Transformation konzipiert war und die Tatbestandsmerkmale des gewaltsamen Terrorismus nicht erfüllte. Die Betonung der Philanthropie, selbst unter dem Eindruck schwerster Folterungen, dokumentiert die friedliche Fundierung seiner Doktrin. Diese entlastende Gesamtgesinnung wurde vom erkennenden Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung vollständig übergangen.

- **Kollusion der Verteidigung und Protokollierung fingierter Geständnisse**

Ein evidenter und irreparabler prozessualer Mangel dokumentiert sich im Fall des 24-jährigen Mitangeklagten *Muḥammad ʻAbd Ar-Raḥman*. Als dieser im Wege der förmlichen Aussage beeidete, dass das in der Ermittlungsakte befindliche Geständnis durch den Staatsanwalt eigenmächtig gefälscht worden war, intervenierte der ihm beigeordnete Pflichtverteidiger nicht. Stattdessen erklärte dieser protokollarisch:

»Selbst wenn der stellvertretende Staatsanwalt es persönlich so gesagt hat, soll es dennoch so stehen bleiben.«

Diese Erklärung stellt ein absolutes Totalversagen der Verteidigung und ein kollusives Zusammenwirken mit den Strafverfolgungsbehörden dar. Ein den Standesregeln verpflichteter Rechtsbeistand ist bei evidenter Beweisfälschung zur Erhebung einer formellen Rüge verpflichtet. Die Erklärung dieses vom Regime erpressten oder korrumpierten Anwalts, die behördliche Falschbeurkundung in der Akte zu belassen, führt zu dem

zwingenden Schluss, dass das verurteilende Erkenntnis bereits vor der materiellen Hauptverhandlung feststand [*Präjudiz*]

- **Instrumentalisierung fingierter Identitäten und Agententätigkeit der Verteidigung**

Zur Täuschung der Öffentlichkeit über die Unabhängigkeit der Verteidigung wählte das Gericht für den Angeklagten Sayyid Quṭb einen Pflichtverteidiger namens *Aḥmad Muḫtār Quṭb* aus. Durch die Namensidentität sollte die Existenz eines familiären Vertrauensverhältnisses fingiert werden. Der Rechtsbeistand agierte jedoch de facto als Infiltrator und Spion des Regimes. In seinem Plädoyer führte er aus:

»Ich halte diese Angeklagten eher für schutzbedürftig und bemitleidenswert … Soweit ich verstehe, sind die Geschädigten in diesem Prozess der Herr Präsident und einige Verantwortliche. Zweifellos ist das Herz des Präsidenten groß!«

Anstatt eine materielle Rechtsverteidigung zugunsten des Sayyid Qutb vorzutragen, exultextierte der Pflichtverteidiger in Schmeicheleien gegenüber dem Diktator Nāṣr und stilisierte das Staatsoberhaupt zum materiell Geschädigten und eigentlichen „Opfer“ des Verfahrens. Dies liefert den unumstößlichen Beweis für die vollständige Rechtlosigkeit des Angeklagten; der Verteidiger fungierte materiell als zweiter Ankläger.

- **Ideologische Konvergenz zwischen Verteidigung und Anklagebehörde**

Ein weiterer beigeordneter Verteidiger, *‘Abd Ar-Ra-uf ‘Alī*, nutzte das Forum der Hauptverhandlung zur Abgabe eines sozialistischen Grundsatzprogramms und diskreditierte die Rechtsauffassung und Ideologie der Muslimbrüderschaft mit den Worten:

»Zweifellos stellen viele der Ideen der Muslimbruderschaft eine rückschrittliche Form dar … Solche Ansichten zu verbreiten, zieht uns in die Vergangenheit zurück und macht es uns unmöglich, einen Schritt nach vorne zu tun …«

Unter Zugrundelegung dieser prozessualen Erklärungen verlor die Verteidigung jede Daseinsberechtigung, da sie sich inhaltlich vollständig mit den Anträgen und der materiellen Begründung der Anklagebehörde gemeinmachte. Wenn der Rechtsbeistand die weltanschauliche und rechtliche Position seines Mandanten als „rückschrittlich“ und als „Gefahr

für den gesellschaftlichen Fortschritt“ brandmarkt, ist die Gewährung eines fairen Verfahrens und eines gerechten Urteils denklogisch und prozessual ausgeschlossen.

3.1. Systematische Exegese der Verhandlungsprotokolle und rechtsanalytische Beweiswürdigung

- **Kausalität der Verurteilung: Ideologische Elimination statt strafrechtlicher Deliktsprävention**

Die rechtliche Würdigung der Prozessakten offenbart, dass die Exekution des Sayyid Quṭb nicht die Konsequenz eines verifizierten, materiellen Straftatbestandes darstellte. Sie erweist sich vielmehr als politisch motivierte Liquidierung eines Dissidenten, dessen rechtsphilosophische und islamische Schriften eine systemische Bedrohung für das Fortbestehen der Militärdiktatur unter *Ğamāl ʻAbd An-Nāṣr* darstellten.

Das gesamte Verfahren konstituiert einen manifesten Verstoß gegen die universellen Menschenrechte sowie gegen elementare rechtsstaatliche Maximen. Das Fehlen einer unabhängigen Judikative, die vollständige Verweigerung des Rechts auf freie Meinungsäußerung für die Beschuldigten sowie die Absenz einer materiellen Rechtsverteidigung entziehen dem Urteil jegliche Rechtskraft. Die beigeordneten Verteidiger agierten unter dem Eindruck existenzieller Repression durch den staatlichen Geheimdienst oder kolludierten unmittelbar mit diesem, indem sie die rechtlichen Interessen ihrer Mandanten zwecks eigener Selbsterhaltung aufopferten.

- **Prozessuale Hysterie und die Konstruktion partialer Schuldvermutungen**

Die durch das Publikationsorgan *Al-Ahram* dokumentierten Verhandlungspassagen belegen eine dezidiert voreingenommene und außerhalb jeglicher prozessualer Logik stehende Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden Richter, *Generaloberst Fu-ad Ad-Dağawī*. Exemplarisch hierfür steht der Zwischenfall, bei welchem der *Mitangeklagte Yūsuf Hawwāš* dem neben ihm positionierten Sayyid Quṭb eine vertrauliche Mitteilung einflüsterte. Der Vorsitzende Richter

suspendierte daraufhin in hysterischer Weise die Sitzung und konstruierte ad hoc den Vorwurf eines unzulässigen „*Geheimnisaustausches*“.

Als Sayyid Quṭb in der Folge von seinem legitimen Recht Gebrauch machte, die Beantwortung einer richterlichen Frage zu verweigern, instrumentalisierte das Gericht dieses prozessuale Schweigen rechtswidrig. Der Richter behauptete wahrheitswidrig, der Angeklagte handele aus Furcht vor einer unzensierten Berichterstattung durch die Auslandspresse, und verfiel in die ehrenrührige Schmähung:

„Du bist also so feige!“

Diese konsequent dokumentierte Methodik beweist, dass das Gericht kein materielles Wahrheitsfindungsverfahren anstrebte, sondern die psychologische Zermürbung des Angeklagten bezweckte.

- **Fiktion der Öffentlichkeit und die Zensur der Folterberichterstattung**

Obgleich das Regime das Verfahren als transparenten und öffentlichen Prozess deklarierte, dokumentieren die Berichte der *Al-Ahram* eine kontradiktorische Realität. Die Zulassung zum Sitzungssaal war numerisch auf exakt 50 handverlesene Personen beschränkt, welche sich de facto primär aus Angehörigen der Geheimpolizei sowie regierungstreuen Medienvertretern zusammensetzten. Ausländische Korrespondenten wurden systematisch vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Kausalität dieses Ausschlusses begründet sich in der Präzedenten-Einlassung des Sayyid Quṭb, welcher gerichtlich protokollieren ließ, dass er und die Mitangeklagten im staatlichen Gewahrsam systematischen und schweren Folterungen ausgesetzt worden waren. Um das Eindringen dieser Berichte in die internationale Öffentlichkeit präventiv zu unterbinden, unterbrach der Richter die Ausführungen des Angeklagten bezüglich der erlittenen Folterungen mit der aggressiven und sachfremden Zurückweisung:

„Dies sind die Lügen und Gifte eurer Organisation!“.

- **Verletzung der richterlichen Fürsorgepflicht und physische Deprivation**

Das Gericht verletzte zudem in eklatanter Weise seine prozessuale Fürsorgepflicht im Hinblick auf den kritischen Gesundheitszustand des Angeklagten. Sayyid Quṭb litt während der Hauptverhandlung an einer akuten, schweren Bronchitis. Als dieser infolge akuter respiratorischer Insuffizienz die Verhandlungsfähigkeit sichtlich verlor, reagierte der Vorsitzende Richter mit der zynischen Frage:

„Das heißt, du kannst nicht einmal mehr 15 Minuten durchhalten?“

Trotz physischer Erschöpfung erwiderte der Angeklagte:

„Es macht nichts, ich halte durch.“

Die daraufhin gewährte, marginale Sitzungsunterbrechung von lediglich 15 Minuten dokumentiert die inhumane Härte und den Mangel an rechtsstaatlicher Respektierung der physischen Integrität eines schuldunfähigen oder physisch beeinträchtigten Intellektuellen.

- **Suggestivbefragung, Redeverbot und theologische Diskreditierung**

Die Verhandlungsführung war durch die Methodik geprägt, Fragen unmittelbar mit präformierten, inkriminierenden Antworten zu verknüpfen, um Sayyid Quṭb ex-ante als Terroristen zu stigmatisieren. So legte der Richter dem Angeklagten die Verwendung des Begriffs *Ǧāhiliyya* [soziokulturelle Unwissenheit] als staatsgefährdendes Delikt zur Last.

Noch bevor Sayyid Quṭb die theologische und rechtsphilosophische Definition des Begriffs darlegen konnte, entzog ihm der Richter das Wort und führte einen inquisitorischen Monolog. Darin subsumierte er den Begriff eigenmächtig unter den Tatbestand einer Kriegserklärung gegen das Staatsorgan sowie der Vorbereitung von Sabotageakten.

Auf die verzweifelte prozessuale Nachfrage des Angeklagten: *„Darf ich darauf antworten?“*, verweigerte das Gericht zum wiederholten Male das rechtliche Gehör. Der Richter diffamierte die ideologischen Ansichten des Angeklagten als *„schlafende Mikroben“*, welche den Staatskörper kontaminieren würden. Die formelle Richtigstellung des Sayyid Quṭb: *„Dieses Wort habe ich nicht gesagt“*, wurde vom Spruchkörper im Rahmen der Protokollierung vollständig ignoriert.

- **Psychologische Nötigung durch Familiendeprivation und die Verhöhnung der Justiz**

Das Gericht instrumentalisierte ferner die Ermittlungsprotokolle der Schwester des Angeklagten, Ḥamīda Quṭb, zur Erzeugung einer psychologischen Zwangslage, verbot jedoch gleichzeitig jede prozessuale Richtigstellung. Der Richter verlas ein vermeintliches Geständnisprotokoll der Schwester, welches den Vorwurf des Staatsumsturzes enthielt.

Als Sayyid Quṭb intervenieren wollte, um den Kontext der Aussage zu erläutern und seine Angehörige rechtlich zu schützen, wurde er durch den Vorsitzenden Richter mit dem wiederholten Befehl *„Setzen Sie sich auf Ihren Platz!“* zum dritten und vierten Mal mundtot gemacht, woraufhin unmittelbar der Aufruf des nächsten Mitangeklagten erfolgte.

Die öffentliche Denunziation und Bloßstellung der Schwester im Gerichtssaal transformierte das Verfahren in eine tragische Inszenierung und ein Unterhaltungstheater für das anwesende, regierungstreue Publikum. Die Dokumentation belegt, dass die Anwesenden in kollektives Gelächter verfielen und sich an der Ausübung tyrannischer Willkür ergötzten.

Aus theokratisch-juristischer Perspektive wird hierzu festgestellt: Alḥamdulillāh, es existiert eine transzendente Gerechtigkeit und ein metaphysisches Forum nach dem irdischen Ableben. Wenn jene Akteure der Tyrannei ihrer jenseitigen Bestrafung in der Hölle zugeführt werden, wird sich das Verhältnis des Lachens und der Verhöhnung unumkehrbar invertieren. Diesbezüglich ergeht der unmissverständliche Verweis auf das finale Gericht: *Wartet ab, denn auch wir verbleiben im Status des Abwartens.*

- **Der Abbruch der Medienberichterstattung und die Etablierung des Geheimbundverfahrens**

Hatte die staatlich gelenkte Presse im Vorfeld noch eine lückenlose Propagandakampagne geführt, so wurde die detaillierte Berichterstattung über den Fortgang der Hauptverhandlung durch die ägyptischen Medien abrupt eingestellt. Dieser plötzliche Medien-Blackout resultierte aus der prozessualen Tatsache, dass die gerichtliche Farce derart evidente Widersprüche und Rechtsbrüche offenbarte, dass selbst die zensierte

Regierungszeitung *Al-Ahram* eine argumentative Glättung nicht mehr gewährleisten konnte.

Da die Bevölkerung das koordinierte Komplott der Militärregierung demaskierte und zunehmend Solidarität mit den Angeklagten bekundete – welche in der historischen Retrospektive nachweisbare Verdienste im antikolonialen Widerstand sowie im Palästina-Konflikt aufwiesen –, zog das Regime die publizistische Notbremse. Zur Vermeidung ziviler Unruhen wurde die detaillierte Berichterstattung suspendiert und durch eine formelhafte, informationslose Standardnotiz substituiert: *„Das Gericht setzt seine Arbeit fort."* Damit wurde das Verfahren final unter einen rechtswidrigen Mantel der absoluten Geheimhaltung gestellt.

3.2. Detaillierte Analyse des kollusiven Verhaltens der Pflichtverteidigung und der Verletzung des Mandatsgeheimnisses

Die Protokolle der Hauptverhandlung dokumentieren eine systematische Pervertierung des Instituts der Rechtsverteidigung. Die vom Regime oktroyierten Pflichtverteidiger agierten durchgehend als verlängerter Arm der Anklagebehörde, um eine lückenlose Kriminalisierung der Angeklagten prozessual abzusichern.

- **Pflichtverteidiger ʻAbdun Murād:** Im Rahmen seines Plädoyers plädierte dieser Rechtsbeistand dezidiert gegen die Interessen seines eigenen Mandanten. Er führte aus, der Beschuldigte sei lediglich durch den systematischen *„religiösen Missbrauch"* seitens des Sayyid Quṭb instrumentalisiert und verführt worden, welchen er explizit als *„Verwirrer"* qualifizierte. Diese prozessuale Strategie beweist eine vollständige Konvergenz zwischen der materiellen Argumentation der Staatsanwaltschaft und der vorgeblichen Verteidigung mit dem exklusiven Ziel, die strafrechtliche Höchststrafe gegen den Hauptangeklagten zu forcieren.

- **Pflichtverteidiger Dr. ʻAlī Ar-Raggāl:** Dieser war mit der rechtlichen Vertretung der Angeklagten Ḥamīda Quṭb betraut. Seine Verteidigungsstrategie basierte auf einer ehrverletzenden Denunziation seiner Mandantin, indem er sie gerichtlich als *„Papagei"* titulierte, der über keinerlei intellektuelle

Einsichtsfähigkeit verfüge und lediglich Phrasen unreflektiert reproduziere. Diese Argumentation entbehrte jeglicher materieller Grundlage, da Ḥamīda Quṭb als hochgebildete Literatin und Autorin ausgewiesen war. Eine derartige, die Menschenwürde verletzende Rechtsverteidigung widersprach dem mutmaßlichen Willen der Angeklagten fundamental; als Schwester des Sayyid Quṭb hätte sie eine kompromisslose Rechtswahrung im staatlichen Gewahrsam jeder opportunistischen Würdelosigkeit vor dem Nāṣr-Regime vorgezogen. Die Unterstellung, die Angeklagte würde diese Form der Verteidigung widerspruchslos hinnehmen, zeugt von der vollständigen Ignoranz des Gremiums gegenüber der weltanschaulichen Integrität der Beschuldigten.

- **Pflichtverteidiger Ḥusain Abū Zayd:** Im Rahmen der Vertretung des Repräsentanten *Ḥasan Al-Ḥudaybī* konstruierte dieser Anwalt eine nachweislich wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung. Er bezichtigte Sayyid Quṭb gerichtlich der Falschaussage im Jahre 1954 zum Nachteil *Al-Ḥudaybīs*, geleitet von der Absicht, die Führung innerhalb der Organisation zu usurpieren. Diese prozessuale Denunziation stellte einen gezielten Versuch dar, die Mitangeklagten materiell-rechtlich gegeneinander auszuspielen, um eine isolierte Strafmaßreduzierung zu erwirken. Das argumentative Niveau dieser Verteidigung unterschritt die rechtsstaatlichen Mindeststandards derart evident, dass selbst der amtierende *Staatsanwalt Ṣalāḥ Nāṣr* im Rahmen der Hauptverhandlung öffentlich ein ethisches Befremden über diese Methodik bekundete.

- **Pflichtverteidiger Ṭalat ‘Abd Al-‘Aẓīm:** Der Eintritt in das Plädoyer für den Angeklagten *Hawwāš* erfolgte mit der protokollierten Formulierung: *„Gott sei Dank sind die Angeklagten in die Hände der Staatsgewalt gefallen, ohne eine Tragödie herbeizuführen.“* Mit dieser staatsaffirmativen Erklärung dankte der Rechtsbeistand den exekutiven Organen der Militärdiktatur ausdrücklich für die Inhaftierung seiner eigenen Mandanten, was eine unheilbare Verletzung der prozessualen Beistandspflicht begründet.

Zusammenfassend und unter Würdigung aller verfahrensrechtlichen Indizien qualifiziert sich das Kairoer Verfahren von 1966 in materieller und formeller Hinsicht als klassischer Justizmord. Das Verfahren war durch das vollständige Fehlen valider, rechtsstaatlich erhobener Beweismittel gekennzeichnet. Der Spruchkörper verletzte das Prinzip der

Gewaltenteilung, indem der Vorsitzende Richter simultan die Funktion des materiellen Anklägers übernahm. Dem physisch schwer beeinträchtigten Hauptangeklagten Sayyid Quṭb wurde durch den Entzug der Mikrofonanlage systematisch das rechtliche Gehör und die Artikulation von Verteidigungsanträgen abgeschnitten.

Die Pflichtverteidiger wurden durch den staatlichen Repressionsapparat und den Geheimdienst instrumentalisiert, um die Angeklagten strategisch zu diffamieren, prozessual zu isolieren und intern zu fragmentieren. Aus dieser rechtsanalytischen Gesamtschau erwächst der unumstößliche Beweis, dass das verurteilende Erkenntnis ex-ante determiniert war: Das primäre und ausschließliche Ziel des gesamten Verfahrens war die physische Liquidation des Sayyid Quṭb unter dem Deckmantel einer formalisierten Justiz.

3.3. Die Berichte von Amnesty International: Völkerrechtliche Evidenz und Dokumentation des Systemversagens

Die im Jahre 1966 geführten Strafverfahren gegen den Hauptangeklagten Sayyid Quṭb sowie weitere Repräsentanten der Muslimbruderschaft entbehrten jeglicher rechtsstaatlicher Fundierung. Sie qualifizieren sich ex post als politisch motivierte Liquidations- und Säuberungsmaßnahmen des Regimes unter Ǧamāl ʻAbd An-Nāṣr.

Diese Feststellung wird lückenlos durch die zeitgenössischen Dokumente und den Untersuchungsbericht der Internationalen Kommission zum Schutz politischer Gefangener (*Amnesty International*) vom April 1966 verifiziert. Die Ermittlungen der Kommission belegen, dass die Exekutive im Wege der Geheimjustiz agierte, systematische Folterpraktiken internalisierte und das verfassungsmäßige Recht auf eine materielle Verteidigung vollständig suspendierte.

Punkt A: Präventive Vertuschungsmaßnahmen und systemischer Ausschluss der Weltöffentlichkeit

Das Nāṣr-Regime war einem erheblichen internationalen Legitimationsdruck ausgesetzt. In dem Bewusstsein, dass die verfahrensrechtliche Praxis den internationalen Mindeststandards der

Menschenrechte und dem Prinzip des Fair Trial widersprach, wurden umfassende Isolationsmaßnahmen ergriffen:

- **Visumsverweigerung und Ausschluss von Prozessbeobachtern:** Offiziellen Delegierten internationaler Kontrollinstanzen – namentlich dem französischen Rechtsanwalt *Nicolas Jacob* – wurde das Visum und damit der Zutritt zum Staatsgebiet systematisch verweigert. Die Beschaffung prozessualer Informationen gelang ausschließlich durch das inoffizielle Einschleusen des britischen *Parlamentsabgeordneten Peter Archer*.

- **Totalzensur und Ausschluss der Öffentlichkeit:** Unmittelbar nachdem die Beschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung die inhumanen Haftbedingungen und Misshandlungen rügten, reagierte das Gericht mit dem vollständigen Ausschluss der Medien und der Zivilbevölkerung. Es wurde eine lückenlose Nachrichtenzensur über den Fortgang der Verhandlung verhängt.

Punkt B: Systematische Anwendung von Folter zur Erpressung inkriminierender Geständnisse

Die verurteilenden Erkenntnisse des Gerichts basierten nicht auf verifizierten Sachbeweisen, sondern exklusiv auf Geständnissen, welche unter der Anwendung schwerster physischer und psychischer Folter erpresst wurden:

- **Verweigerung der gerichtlichen Aufklärungspflicht:** Der Gerichtspräsident agierte als verlängerter Arm der Exekutive und verweigerte strikt die Zulassung von Beweisanträgen oder die Vorladung von Zeugen zur Aufklärung der Foltervorwürfe.

- **Präventives Redeverbot:** Als Sayyid Quṭb im Rahmen seiner Einlassung die Folterpraktiken konkretisierte und die verantwortlichen Ermittlungsbeamten namentlich inkriminierte, entzog ihm der Vorsitzende Richter das Wort und diffamierte die Vorwürfe pauschal als unwahre Schutzbehauptungen.

Punkt C: Die Deitstruktion der Rechtsstaatlichkeit durch Etablierung einer unbegrenzten Sonderjustiz

Zur physischen Elimination der politischen Opposition schuf das Regime ein System der reinen Willkürjustiz, welches fundamentale Rechtsprinzipien suspendierte:

- **Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot [*Nulla poena sine lege*]:** Die Verurteilungen erfolgten auf der Grundlage von materiellen Ausnahmegesetzen, welche erst post-faktisch – mithin nach der Inhaftierung der Beschuldigten – erlassen wurden. Dies konstituiert einen unheilbaren Bruch mit dem universellen strafrechtlichen Rückwirkungsverbot.

- **Militarisierung der Judikative:** Die Verfahren wurden vor außerordentlichen Sondergerichten (*Militärtribunalen*) verhandelt, die mit unbegrenzten Kompetenzen ausgestattet waren. Die Richter wurden ad personam durch den Staatschef ernannt. Zudem oblag ʻAbd An-Nāṣr exklusiv das finale, unanfechtbare Recht zur Bestätigung der Todesurteile.

- **Vollständige Deprivation des Rechtsbeistands:** Neben dem Entzug der freien Anwaltswahl wurde ausländischen Verteidigern (unter anderem einer Delegation aus dem Sudan), welche eine ordnungsgemäße Zulassung für ägyptische Gerichte besaßen, ohne Angabe von Gründen die Einreise verweigert. Diese Rechtsbeistände wurden umgehend festgenommen und deportiert, noch bevor eine materielle Konsultation mit ihren Mandanten stattfinden konnte.

Die Dokumente der Internationalen Amnestie-Kommission aus dem Jahre 1966 liefern den stringenten Beweis dafür, dass die Verurteilung des Sayyid Quṭb und seiner Gefährten das Ergebnis eines staatlich orchestrierten Komplotts aus Angst vor internationaler Transparenz war. Ein Justizsystem, welches Beweismittel unterdrückt, Rechtsbeistände deportiert, die Besetzung der Richterbank exekutiv steuert und die Anwendung der Folter institutionalisiert, verwirkt jede moralische, völkerrechtliche und juristische Legitimität.

In der Rechtshistorie ist Sayyid Quṭb folglich nicht als rechtmäßig verurteilter Straftäter zu führen, sondern als Opfer einer rechtswidrigen, die fundamentalen Menschenrechte negierenden Militärdiktatur.

***

4. Die Rolle der staatsaffirmativen Gelehrsamkeit

Dieses Kapitel befasst sich mit den dogmatischen und textkritischen Einwänden einer bestimmten Gruppe staatsnaher Gelehrter (Palastgelehrte). Die von dieser Seite vorgetragene Kritik konzentriert sich primär auf das literarische Frühwerk des Sayyid Quṭb mit dem Titel *„Al-ʿAdālat Al-Iǧtimā'iyya fī Al-Islām“* (العدالة الاجتماعية في الإسلام; in der deutschen Übersetzung: *„Die soziale Gerechtigkeit im Islam“*. Dem Verfasser wird in diesem Kontext zur Last gelegt, er habe die historischen Persönlichkeiten Muʿāwiya und den dritten rechtmäßigen Kalifen ʿUṯmān Ibn ʿAffān in unzulässiger und ehrverletzender Weise herabgewürdigt.

Zur Absicherung des prozessualen und literarischen Sachverhalts werden die maßgeblichen Rügen namhafter zeitgenössischer Kritiker nachfolgend dokumentiert.

4.1. ʿUṯmān Al-Ḫamīs und Abū Isḥāq Al-Ḥuwaynī

- **Rüge durch ʿUṯmān Al-Ḫamīs:**
  Der Kritiker rügt eine ungebührliche und mangelnde Respektierung der Prophetengefährten, im Speziellen des Kalifen ʿUṯmān Ibn ʿAffān (möge Allāh mit ihm zufrieden sein). Er führt hierzu aus:

»Ebenso sprach er unangemessen über einige Gefährten des Propheten, wie etwa über den Kalifen ʿUṯmān Ibn ʿAffān. In seinem Buch ‚Die soziale Gerechtigkeit im Islām' und anderen Werken hat er Verfehlungen gegenüber Uthman begangen.«[3]

In einer weiteren Ausführung isoliert Al-Ḫamīs eine Textpassage, welche den Konflikt zwischen dem vierten Kalifen ʿAlī Ibn Abī Ṭālib und Muʿāwiya sowie dessen Gefährten ʿAmr Ibn Al-ʿĀs thematisiert:

„Sayyid Quṭb schrieb in seinem Buch ‚Die soziale Gerechtigkeit im Islam': ʿAmr Ibn Al-ʿĀs hat ʿAlī Ibn Abī Ṭālib nicht besiegt, weil er geschickter darin war, die verborgenen Schwächen der Seelen zu durchschauen. Sondern er siegte nur, weil er und sein Gefährte Muʿāwiya völlig skrupellos bei der Wahl ihrer Waffen im Konflikt waren.' Er meint damit, dass ʿAlī an seine Moral gebunden war, während jene ungebunden waren. Weiter schreibt Sayyid Quṭb: ‚Und während Muʿāwiya und sein Gefährte auf Lüge, Betrug, Täuschung, Heuchelei, Bestechung und den Kauf von Loyalitäten zurückgriffen, konnte ʿAlī sich niemals auf ein so tiefes Niveau herablassen.'"[4]

Aus diesen Textfragmenten leitet Al-Ḫamīs das Verdikt ab, dass diese Formulierungen mit den Grundsätzen der Ahl As-Sunna unvereinbar seien und vielmehr der Methodik heterodoxer Strömungen [*Ahl Al-Bidʿa*] entsprächen.

- **Rüge durch Abū Isḥāq Al-Ḥuwaynī:**
  Obgleich Al-Ḥuwaynī eine differenziertere Position einnimmt und Sayyid Quṭb gegen andere theologische Vorwürfe – wie der vermeintlichen Behauptung der Erschaffung des Korans – in Schutz nimmt, qualifiziert er das Werk *„Die soziale Gerechtigkeit im Islām"* als materiell fehlerhaft:

»Zu den schwerwiegendsten Fehlern gehört sein Buch ‚Die soziale Gerechtigkeit im Islam', in dem er den Kalifen ʿUṯmān Ibn ʿAffān an sowie die Umayyaden-Dynastie auf eine sehr verletzende Weise angreift. Er benutzt dort Worte, die sich für einen Muslim einfach nicht gehören. Das, was jener verächtliche Drehbuchautor heutzutage über ʿAmr Ibn Al-ʿĀs sagt, ist absolut gar nichts im Vergleich zu dem, was Sayyid Quṭb über ʿUṯmān Ibn ʿAffān geschrieben hat – es sind wirklich schreckliche Formulierungen. Wir hätten uns sehr gewünscht, dass er sich vor seinem Tod noch öffentlich davon distanziert hätte.«[5]

Die vorgetragenen Vorwürfe sind bei objektiver Würdigung der biographischen und zeitgeschichtlichen Genese des Verfassers vollumfänglich zurückzuweisen. Eine sachgerechte Textinterpretation

[3] https://www.youtube.com/watch?v=NrnbFLZuyiY
[4] https://www.youtube.com/watch?v=gs0BrRrRRAw
[5] https://www.youtube.com/watch?v=L4QKD_2wiwM

erfordert zwingend die Berücksichtigung des historischen Kontextes, in welchem das fragliche Werk konzipiert wurde.

In der Epoche der 1950er und 1960er Jahre formierte sich der Sozialismus als globaler, ideologischer Antagonist zum unregulierten Kapitalismus, welcher durch strukturelle Ausbeutung und gesellschaftliche Deprivation gekennzeichnet war. In exakt diesem zeitlichen Fenster absolvierte Sayyid Quṭb einen Studienaufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Rahmen dessen er die sozioökonomischen Mechanismen des westlichen Kapitalismus einer empirischen Primäranalyse unterzog. Angesichts der Tatsache, dass der Sozialismus in der damaligen geopolitischen Konstellation das wirksamste intellektuelle Gegengewicht zur westlichen Wertehegemonie darstellte, instrumentalisierte Sayyid Quṭb diese soziologischen Denkansätze als argumentative Abwehrstrategie.

Das Werk „Die soziale Gerechtigkeit im Islam“ ist folglich als ein Produkt dieser spezifischen zeitgeschichtlichen Auseinandersetzung zu qualifizieren. Sayyid Quṭb rezipierte sozialistische Systemkomponenten primär als ein temporär nützliches, soziologisches Analysewerkzeug. Hierbei ist eine präzise rechts- und wissenschaftstheoretische Abgrenzung vorzunehmen: Die theoretische Rezeption soziologischer Phänomene unterscheidet sich fundamental von der dogmatischen Verortung als Soziologe. Sayyid Quṭb beanspruchte zu keinem Zeitpunkt den Status eines materialistischen Soziologen; der Sozialismus stellte für ihn lediglich eine Ausprägung der angewandten Soziologie dar.

In seiner finalen, rechtsphilosophischen Reifephase dekonstruierte Sayyid Quṭb den Sozialismus und die ihm immanenten sozialwissenschaftlichen Theorien konsequent als Bestandteile der *Ǧāhiliyya*. In seinen späteren Werken hielt er unmissverständlich fest, dass die zeitgenössische Soziologie sowie verwandte Wissenschaftsdisziplinen tiefgreifend von den epistemologischen Irrtümern und Traditionen der *Ǧāhiliyya* kontaminiert seien. Er konstatierte einen unauflösbaren systemischen Konflikt zwischen diesen materialistischen Theorien und den metaphysischen Fundamenten jeder Offenbarungsreligion, insbesondere den normativen Grundlagen des Islams.

Die isolierte und kontextlose Instrumentalisierung seines Frühwerks durch staatlich alimentierte Kritiker ignoriert somit die nachweisbare theologische und rechtsphilosophische Evolution des Autors und entbehrt einer objektiven wissenschaftlichen Validität.

Zur endgültigen Entlastung des Verfassers und zur Demaskierung der methodischen Mängel der staatsaffirmativen Kritik wird im Folgenden die publizistische Editionsgeschichte des Werkes *Al-ʿAdālat Al-Iğtima'iyya fi Al-Islām* dokumentiert.

Die Abfassung des fraglichen Werkes erstreckte sich über den Zeitraum von 1946 bis zu seiner vorläufigen Fertigstellung im Jahre 1948. Für die historische und textkritische Einordnung ist die biographische Monographie *Sayyid Quṭb min Al-Milād ilā Al-Istišhād* (Sayyid Quṭb: Von der Geburt bis zum Martyrium) als maßgebliches Beweisdokument heranzuziehen.[6] Auf Seite 540 dokumentiert Dr. Al-Ḫālidī den entscheidenden, entlastenden Sachverhalt wie folgt:

»Mahmoud Shakir hatte Sayyid Quṭb in ‚Al-ʿAdāla' (Soziale Gerechtigkeit) vorgeworfen, sich unangemessen über die Gefährten des Propheten geäußert zu haben, insbesondere durch seine Angriffe auf Mu'āwiya Ibn Abī Sufyān und dessen Anhänger sowie seine Kritik am rechtgeleiteten Kalifen ʿUṯmān Ibn ʿAffān. Das Buch wurde zu Sayyids Lebzeiten in mehreren Auflagen gedruckt. Die letzte davon war die sechste Auflage, die 1964 vom Verlag Dār Ihyā Al-Kutub Al-ʿArabiyya herausgegeben wurde. Es handelt sich um eine überarbeitete Auflage, aus der die Passagen gestrichen wurden, die Maḥmud Šākir und andere bezüglich ʿUṯmān und Mu'āwiya – möge Allāh mit ihnen beiden zufrieden sein – kritisiert hatten. Zudem fügte er ihr das Kapitel ‚Die islamische Vorstellung und die Kultur' hinzu, welches eines der Kapitel aus seinem Werk ‚Wegzeichen' ist.«[7]

Unter Zugrundelegung dieser textkritischen Evidenz stellt sich die dogmatische Argumentation der staatsaffirmativen Gelehrsamkeit als materiell-rechtlich haltlos und verfahrensfehlerhaft dar:

Verwendung überholter Beweismittel: Es ist als erwiesen anzusehen, dass in den logisch ersten Editionen des Werkes Formulierungen enthalten waren, die als kritisch gegenüber den Prophetengefährten

---

[6] Dieses Werk gilt in der internationalen Forschung sowie unter Fachjuristen als die präziseste, lückenloseste und quellenstärkste Dokumentation über das Leben des Sayyid Quṭb. Es rekonstruiert dessen intellektuelle Transformation von einem literarischen Kritiker der Frühphase über seine rechtsphilosophische Neuausrichtung infolge des USA-Aufenthalts bis hin zu seinem Engagement innerhalb der ägyptischen Muslimbruderschaft und seiner finalen Inhaftierung sowie Exekution. Der Verfasser dieser wissenschaftlichen Großbiographie, Dr. Ṣalāḥ ʿAbd Al-Fattāḥ Al-Ḫālidī, war ein renommierter jordanischer Professor für Koranexegese [*tafsīr*], Islamwissenschaftler und führender Theoretiker. Seine akademische Denomination erlangte er durch eine wegweisende Dissertation, welche sich exklusiv der rechts- und sozialphilosophischen Analyse von Quṭbs monumentalem Korankommentar *Fī Ẓilāl Al-Qur-ān* widmete.

[7] وقد اتهم محمود شاكر سيّد قطب في العدالة بإساءته القول في حقِّ الصحابة، وتهجُّمه على معاوية بن أبي سفيان، ومَنْ معه من الصحابة، وانتقاده للخليفة الراشد عثمان بن عفان.
وقد طُبِعَ الكتابُ عدةَ طبعات في حياة سيّد، كانت آخرها الطبعةُ السادسةُ التي أصدرتها «دار إحياء الكتب العربية» عام ١٩٦٤م. وهي طبعةٌ منقَّحةٌ، حيثُ حذِفَ منها العباراتِ التي أخذَها عليه محمود شاكر وغيرُه، والمتعلقة بعثمان ومعاوية . رضي الله عنهما .

rezipiert werden konnten. Sämtliche Vorwürfe und Zitate der heutigen „Palastgelehrten“ basieren exklusiv auf diesen obsoleten Erstauflagen.

Rechtswirksamer Widerruf und Selbstreinigung: Die historische Wahrheit dokumentiert, dass Sayyid Quṭb diese textlichen Mängel im Rahmen einer eigenhändigen Revision vollständig korrigiert hat. In der im Jahre 1964 autorisierten und veröffentlichten sechsten Auflage des Verlages *Dār Ihyā Al-Kutub Al-ʻArabiyya* wurden die inkriminierten Passagen bezüglich ʻUṯmān und Muʻāwiya (möge Allāh mit ihnen zufrieden sein) restlos eliminiert. Zudem wurde der Textkörper durch die Inkorporation von Kernkapiteln aus seinem reifen Hauptwerk „Wegzeichen“ dogmatisch neu fundiert.

Phänomen fehlerhafter Sekundärübersetzungen: Dass vereinzelte zeitgenössische Übersetzungen im Ausland noch immer die kritisierten Passagen aufweisen, begründet sich im Umstand, dass diese Übersetzungsbüros fehlerhaft auf die historischen Erstauflagen statt auf die finale Fassung von 1964 zurückgegriffen haben. Nach rechtsstaatlichen und theokratischen Grundsätzen der Schadensersatz- und Schuldlehre ist eine dogmatische oder strafrechtliche Belangung des Sayyid Quṭb bezüglich dieser Vorwürfe vollumfänglich ausgeschlossen. Durch die prozessuale Modifikation und die finale Herausgabe des bereinigten Textes im Jahre 1964 hat sich der Verfasser rechtswirksam von den fehlerhaften Frühformulierungen losgesagt und diese im Wege der Restitution geheilt.

4.2. Systemische Dekonstruktion pseudojuristischer Fremdbeurteilungen und ideologischer Fehlsubsumtionen

Im türkischen Publikationswesen wurde durch den Autor *Yusuf Özge* eine monographische Schrift unter dem Titel *SEYY İD KUTUB GERÇEĞİ* (Die Wahrheit über Sayyid Quṭb) veröffentlicht. Die darin erhobenen materiellen Tatvorwürfe stützen sich primär auf eine selektive Rezeption des Werkes *As-Salāmu Al-ʿĀlamiyyu wa Al-Islām*, welches in der Übersetzung von Bekir Sadak unter dem Titel *Cihan Sulhu ve İslam* (Der Weltfrieden und der Islam) vertrieben wurde. Auf Basis dieses Textkörpers wurde dem Verfasser die Adoption von Prinzipien des sozialistischen Humanismus, des Marxismus sowie des Kommunismus zur Last gelegt.

Diese Anschuldigungen erweisen sich bei einer beweisrechtlichen Würdigung der Tatsachen als vollmöglich substanzlos:

Primärzeugnis durch Muhammad Quṭb: Nach der prozessual verwertbaren Zeugenaussage von Mehmet Beşir Eryarsoy aus den 1980er Jahren wurde der leibliche Bruder des Verfassers, Muḥammad Quṭb, dezidiert zu den vermeintlichen sozialistischen Tendenzen des Sayyid Quṭb befragt. Dieser wies die Behauptung kategorisch ex ante zurück. Er stellte rechtsphilosophisch klar, dass Sayyid Quṭb zu keinem Zeitpunkt eine Affinität zum Sozialismus oder Kommunismus aufwies, analog zu seiner strikten Ablehnung des westlichen Kapitalismus.

In Übereinstimmung mit der rechtswissenschaftlichen Würdigung durch Eryarsoy lässt sich weder aus den authentischen Erklärungen der Erben noch aus dem Gesamtkorpus der Schriften des Sayyid Quṭb der stringente Beweis für eine sozialistische, marxistische oder kommunistische Gesinnung ableiten. Eine Kollusion mit Staaten, welche diese illegitimen Ideologien institutionalisiert haben, ist ausgeschlossen.

Selbst unter der hypothetischen Annahme temporärer sozialistischer Denktendenzen in der literarischen Frühphase bleibt festzustellen, dass eine theokratische Rechtleitung in der finalen Lebensphase des Verfassers eintrat. Sayyid Quṭb verließ diese epistemologischen Irrwege vollumfänglich und restituierte seine rechtsphilosophische Verortung exklusiv auf dem Fundament der Šarīʿa Allāhs. Die systematische Korrektur seiner Textkörper in den autorisierten Spätauflagen verifiziert diesen inneren Reinigungsprozess rechtswirksam.

4.3. Dogmatische Kontradiktion der Kritik von Nāṣir Ad-Dīn Al-Albānī und die Rüge der Herrschaftsaffinität

Eine weitere Rüge wurde durch Nāṣir Ad-Dīn Al-Albānī in dessen Randglossen und Kommentaren zum Werk *Al-ʿUlūw* erhoben. Sayyid Quṭb befasste sich in den inkriminierten Passagen mit den individualethischen Methoden zur purifikatorischen Behandlung der Triebseele [*nafs*] sowie mit der Erzeugung moralischer Resilienz als

zwingende Prämisse für die Transformation einer von der *Ğāhiliyya* geprägten Gesellschaft.[8]

Diese rechts- und moralphilosophische Feststellung wurde von Albānī prozessual beanstandet. Er subsumierte das Kernproblem gesellschaftlicher Dekadenz exklusiv unter ein defizitäres Tawḥīd-Verständnis und behauptete, Sayyid Quṭb negiere diese Priorität. Als primäre Ursache für die Korruption des korrekten Tawhid -Verständnisses identifizierte Albānī die spekulative Theologie [*kalām*].[9]

Diese Argumentation hält einer materiellen Überprüfung nicht stand: Die tatsächliche Ursache für die systematische Verderbnis des korrekten Tawḥīd-Verständnisses ist nicht in der Methodik des Sayyid Quṭb zu erblicken. Sie begründet sich vielmehr im Wirken staatsaffirmativer Akteure (Palastgelehrte), welche eine Doktrin des Neo-Irǧā tradieren und als argumentative Schutzschilde zugunsten tyrannischer Herrschaftsstrukturen [*ṭawāġīt*] fungieren.

Die rechts- und staatsphilosophische Ausrichtung Albānī dokumentiert sich exemplarisch in einer durch ihn erlassenen Fatwā, in welcher er der palästinensischen Zivilbevölkerung den vollständigen Evakuierungsbefehl aus dem Gazastreifen und die Emigration nach Jordanien auferlegte.[10] Diese Rechtsauffassung bezweckte de facto die kampflose Abtretung des palästinensischen Territoriums an die zionistischen Besatzungsstrukturen und die Legitimation einer völkerrechtswidrigen Vertreibung.

Die Rüge Albānī verkennt, dass die von Sayyid Quṭb postulierte moralische Stärke [*aḫlāq*] in einem unauflösbaren Kausalzusammenhang mit der göttlichen Rechtleitung oder Irreleitung steht. Bei der Konfrontation zwischen dem Propheten Mūsā (as.) und den Eliten des Pharaos demonstrierten die herrschaftssichernden Zauberer trotz ihres immanenten Status der Ungerechtigkeit einen noblen Anstand, indem sie formulierten: „O Mūsā, entweder wirfst du (deinen Stock) oder wir werfen zuerst.“[11] Aus dieser ethischen Respektierung und dem prozessualen Vortritt resultierte die göttliche Intervention, welche ihre

[8] وإنما هم بحاجة بعد اليوم إلى القوة الهائلة التي تدفع إلى التنفيذ, وهيهات أن يكون أمر التنفيذ بيد الفكر أو العقل وحده والقوة الهائلة التي يحتاجوها إنما هي قوة الأخلاق

[9] ولكن المشكلة التي أنكرها الدكتور هي الأصل لقوة الأخلاق ألا وهو الإيمان والتوحيد الصحيح والعقيدة الصحيحة [...] وهي انحراف الكثير من المسلمين اليوم وما قبل عن العقيدة الصحيحة, ولكتب الكلام التي يسمونها بكتب التوحيد ضلع كبير في ذلك

[10] https://www.al-albany.com/audios/content/144335/-وضح-لنا-فتواكم-بهجرة-أهل-فلسطين-من-فلسطين-لأن-الصورة-غير-واضحة-لكثير-من-الناس

[11] Sure 7:115–121

sofortige theokratische Rechtleitung und die Unterwerfung unter den wahren Glauben bewirkte.

Demgegenüber führt ein defizitärer Anstand zur irreversiblen Irreleitung. Nach der Restitution von Mekka exekutierte der Prophet eine Güterverteilung im Wege der Zuweisung von Goldanteilen an polytheistische Akteure zwecks intentionaler Herzanbahnung. Ein Individuum aus der Gemeinschaft durchbrach das prozessuale Anstandsgebot mit der rügenden Aufforderung: *„O Muhammad! Sei gerecht!“* , woraufhin der Prophet erwiderte: *„Wehe dir! Wenn ich nicht gerecht bin¸ wer ist es dann?“* Die daraufhin getroffene prophetische Feststellung delegierte diesen Mann und seine genealogischen Nachkommen als *„Hunde der Hölle“* [*ẖawāriğ*], die fortgesetzt Verderben auf Erden stiften.[12]

Die Kausalität zwischen moralischer Verderbnis und strafrechtlicher sowie metaphysischer Degradierung ist somit bewiesen; die Rüge an den Ausführungen des Sayyid Quṭb entbehrt jeder materiellen Grundlage.

4.4. Kontradiktorische Abweisung der Vorwürfe des ʻAbdullāh Al-Hararī

Schließlich wird die durch ʻAbdullāh Al-Har erhobene Behauptung gewürdigt, wonach Sayyid Quṭb als ein führender Protagonist der *Ḫawāriğ* sowie als *„marxistischer Journalist“* zu qualifizieren sei. [13]

Zur prozessualen Abweisung dieses Angriffs werden zwei entscheidende Kernpunkte festgestellt:

Erstens: Die gegnerische Partei und die ihr angehörende Denkschule verbleiben bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Antwort auf die rechtsphilosophische Frage schuldig, worin der materielle Differenzpunkt zwischen einem marxistischen Sozialisten und einem baʿṯistischen, staatsanbetenden Sozialisten – wie ihn Al-Hararī und dessen Gefolgschaft de facto verkörpern – zu erblicken sei.

[12] Ṣḥīḥayn
[13] Nahğ As-Sawā Seite 3:
وسيد قطب من كبار الخوارج وكان صحفياً ماركسياً

Zweitens: In seinem programmatischen Hauptwerk *Maʿālim fī Aṭ-Ṭarīq* definiert Sayyid Quṭb sämtliche nicht-islamischen Gesellschafts- und Herrschaftssysteme – unter explizitem Einschluss des Kommunismus und Marxismus – unmissverständlich als fundamentale Rebellion gegen die Souveränität Allāhs [*ḥākimiyya*] und als manifeste Negierung der gottgegebenen Menschenwürde.[14]

Während Sayyid Quṭb als unnachgiebiger Antagonist des Kommunismus und Marxismus für die ausschließliche Geltung der Gesetze Allahs eintrat, ist bezüglich Al-Hararī und dessen Sektenstruktur das Gegenteil erwiesen: Ihre führenden Repräsentanten betrieben die Verherrlichung und Kollusion mit dem sozialistischen Diktator und Massenmörder Ḥāfiẓ Al-Asad, wodurch sie jede Kompetenz zur rechtlichen und moralischen Verurteilung des Verfassers eingebüßt haben.[15]

---

[14] وما مهانة الانسان عامة في الأنظمة الجماعية ، وما ظلم الافراد والشعوب بسيطرة رأس المال والاستعمار في النظم الرأسمالية الا أثرا من آثار الاعتداء على سلطان الله ، وانكار الكرامة التي قراحا الله للإنسان .

[15] Es ist evident, dass die Gruppierung der Al-Aḥbāš die syrische Baʿṯ-Partei sowie die mit ihr verbündeten Fraktionen im Libanon politisch unterstützt. Diese Unterstützung erstreckt sich im exekutiven Bereich gleichermaßen auf die christlichen Staatspräsidenten Ilyās Al-Hawārī (Amtszeit 1989–1998) und dessen Nachfolger Imīl Ǧamīl Laḥūd wie auch auf die sunnitischen Premierminister Salim Al-Huss und Rafīq Al-Ḥarīrī (Letzterer Opfer eines Attentats im Februar 2005).

Seitens staatlicher Mandatsträger erfuhr die Vereinigung offizielle Anerkennung. Der damalige stellvertretende Parlamentspräsident Īlī Al-Farazlī würdigte die Organisation in der Publikation Manār Al-Hudā (منار الهدى, Ausgabe 24, S. 57) wie folgt:

ان جمعية المشاريع الخيرية الاسلامية بما تحمله من مبادىء وما تقوم به من نشاطات وانجازات هي بحق اسم على مسمى.. وكل ما دار من شائعات سقط أمام عظمة هذه الجمعية التي تربطنا بأركانها علاقات صداقة, والتي هي رمز من رموز العمل الوطني المشرف في لبنان

»Der Verein für islamische philanthropische Projekte macht durch seine segensreichen Prinzipien, Aktivitäten und Errungenschaften seinem Namen alle Ehre… alle Gerüchte, die im Umlauf waren, erwiesen sich angesichts der Bedeutsamkeit dieser Vereinigung als gegenstandslos. Uns verbindet mit ihrer Führung eine enge Freundschaft, und wir betrachten den Verein als eine tragende Säule und ein Symbol des ehrenhaften nationalen Wirkens im Libanon.«

Die Al-Aḥbāš propagieren den libanesischen Nationalismus als gesellschaftliche Grundordnung und verknüpfen diesen konzeptionell mit dem säkularen Arabismus der Baʿṯ-Partei. Diese programmatische Synthese wird von der Vereinigung als „Der gemeinsame Weg“ (Al-Masār Al-Muštarak / المسار المشترك) bezeichnet und als „realistische strategische Vision“ definiert. Folgerichtig institutionalisierte die Gruppierung das Gedenken an die Machtübernahme durch Ḥāfiẓ Al-Asad in Syrien (Oktober 1970). Nach den anderthalbjährigen bürgerkriegsähnlichen Unruhen im Libanon ab 1976, die schätzungsweise 25.000 Todesopfer und eine halbe Million Vertriebene forderten, intervenierte das syrische Baʿṯ-Regime militärisch. Während die Intervention offiziell mit der Wiederherstellung der inneren Stabilität begründet wurde, diente sie de facto der Etablierung eines geopolitischen und militärischen Einflusses. Die Al-Aḥbāš opponierten im politischen Diskurs vehement gegen Kräfte, welche diese syrische Präsenz als Besatzung qualifizierten, und wandten sich gegen jedwede Forderungen nach einem Abzug der syrischen Streitkräfte. Nach dem im Jahr 2005 erfolgten Truppenabzug und einer nachfolgenden israelischen Militärintervention im Libanon wurden die vorrückenden Streitkräfte durch die Einheiten der Ḥizbullāh zurückgewiesen.

4.5. Die Rüge des Al-Luḥaydān: Quellenfehler und das Prinzip der biografischen Restitution

Eine weitere Rüge der staatsaffirmativen Gelehrsamkeit manifestiert sich in den Ausführungen von Ṣāliḥ Al-Luḥaydān. Dieser erhebt den schwerwiegenden materiellen Vorwurf, der Verfasser habe weitreichende Anmaßungen begangen und den Propheten Mūsā (as.) der Unwissenheit bezichtigt. Al-Luḥaydān verortet diese Textpassagen fälschlicherweise im monumentalen Korankommentar *Fī Ẓilāl Al-Qur-ān*.[16]

Die Behauptung des Al-Luḥaydān basiert auf einer unrichtigen Quellenangabe. Die inkriminierten Formulierungen stammen de facto nicht aus dem reifen Hauptwerk *Fī Ẓilāl Al-Qur-ān*, sondern aus dem literaturwissenschaftlichen Frühwerk *At-Taṣwīr Al-Fannī fī Al-Qur-ān* (Die künstlerische Darstellung im Koran).

Wie der renommierte Exeget Dr. Ṣalāḥ Al-Ḫālidī in seinen Verteidigungsschriften nachweist, entstand *At-Taṣwīr Al-Fannī* Mitte der 1940er Jahre. In diesem zeitlichen Fenster agierte Sayyid Quṭb ausschließlich im Status eines säkularen Literaturkritikers und verfügte noch nicht über die rechtsphilosophische Reife eines Islamwissenschaftlers. Dr. Al-Ḫālidī belegt, dass der Verfasser diese unglücklichen und mangelhaften Formulierungen in seinem späteren rechtsphilosophischen Zyklus eigenhändig geheilt hat. Im eigentlichen

---

Eine zentrale Rolle innerhalb der Organisation nahm der am 31. August 1995 durch ein Tötungsdelikt verstorbene Šayḫ Nizār Ḥalabī ein, ein Schüler von Al-Hararī. In einem in Manār Al-Hudā (Ausgabe 5, S. 6–38) dokumentierten Schreiben an den libanesischen Staatspräsidenten Al-Hawārī forderte Ḥalabī diesen formell auf, unverändert an der ba'ṯistisch-arabischen Linie festzuhalten, welche die Verwirklichung einer geeinten arabischen Nation anstrebe. Die Al-Aḥbāš, bei denen Nizār Ḥalabī bis heute hohe posthume Reverenz genießt, zelebrieren die Gründung der Ba'ṯ-Partei und pflegten einen regelmäßigen, loyalitätsbekundenden Schriftverkehr mit dem syrischen Präsidenten Ḥāfiẓ Al-Assad. Ein in Manār Al-Hudā (Ausgabe 20, S. 6) veröffentlichter Brief Ḥalabīs an Al-Assad lautet im Wortlaut:

سيادة الرئيس حافظ الأسد السلام عليكم ورحمة الله وبركاته. وبعد فاننا نغتنم حلول الذكرى السابعة والأربعين لتأسيس حزب البعث العربي الاشتراكي لنرفع لكم مشاعر الود والمحبة والامتنان ونتقدم اليكم بتمنياتنا الصادقة أن ييسر الله لكم تحقيق ما تأملونه من رفعة لهذه الأمة التي عانت الأمرين جراء الاحتلال الصهيوني.

»Sehr geehrter Herr Präsident Ḥāfiẓ Al-Assad, möge der Frieden, die Gnade und der Segen Allahs auf Ihnen ruhen. Anlässlich des 47. Jahrestages der Gründung der Arabischen Sozialistischen Ba'ṯ-Partei nutzen wir die Gelegenheit, um Ihnen unsere tiefe Verbundenheit, Wertschätzung und Dankbarkeit zum Ausdruck zu bringen. Wir übermitteln Ihnen unsere aufrichtigen Wünsche, dass Allah Ihnen die Verwirklichung Ihre Bestrebungen zur Erhebung dieser Nation erleichtern möge, welche unter der zionistischen Besatzung schwer zu leiden hatte.«

[16] https://www.youtube.com/watch?v=-we_EyY3s5g

Werk *Fī Ẓilāl Al-Qur-ān* revidierte Sayyid Quṭb diese Position vollumfänglich und beschrieb den Propheten Mūsā (as.) mit höchster theokratischer Reverenz und ehrfürchtiger Dignität.[17]

Folglich ist eine strikte prozessuale Trennung zwischen den beiden Lebensphasen vorzunehmen: der Phase des rein profanen Literaten und der Phase des gereiften *Muwaḥḥid* . Eine argumentative Verwendung dieser obsoleten Textstellen gegen den Verfasser ist somit rechtlich unzulässig und gegenstandslos.

4.6. Die publizistische Instrumentalisierung durch Mišārī Al-ʿAfāsī und die Fatwā von ʻAbd Al-ʻAzīz Ibn Bāz

Ungeachtet dieser textkritischen Evidenz reaktivieren staatsnahe Akteure diese bereinigten Passagen zu Zwecken der politischen Stigmatisierung. Exemplarisch hierfür steht eine Publikation des Sängers Mišārī Al-ʿAfāsī vom 13. Juli 2020 auf dem Portal X. Al-ʿAfāsī instrumentalisierte das widerrufene Zitat bezüglich des Propheten Mūsā (as.) und berief sich auf ein Rechtsgutachten des ehemaligen staatlichen Großmuftis Ibn Bāz, welches dem Verfasser pauschal den Tatbestand der Abtrünnigkeit [*irtidād*] unterstellte.[18]

Die materiell-rechtliche Bewertung dieses Akteurs und seiner Motivation ergibt folgenden Befund:

Die geopolitische und ideologische Verortung des Al-ʿAfāsī dokumentiert sich in dessen publizistischem Wirken. Nach militärischen Interventionsmaßnahmen auf Militärstützpunkte innerhalb des saudischen Territoriums emittierte Al-ʿAfāsī ein ideologisches Propagandawerk [*našīd*] mit dem Titel *„Verdammt seien die Hände des Iran“* .[19] Dieses Werk diente exklusiv der Absicherung und Legitimation des saudi-amerikanischen Ṭāġūt-Staates. In diesem Lied deklariert Al-ʿAfāsī seine unbedingte Loyalität gegenüber dem Thronfolger Muḥammad Ibn Salmān, welchen er fälschlicherweise als rechtsstaatlichen Garanten und „festen Halt“ stilisiert.

[17] https://www.islamweb.net/ar/library/content/210/455/?idfrom=&idto=&start=
[18] https://x.com/Alafasy/status/1282713949427965954
[19] https://www.youtube.com/watch?v=gzIIe-LOt_E

Diese Erklärungen stehen in diametralem Widerspruch zur realen Herrschaftspraxis, welche durch die völkerrechtswidrige Inhaftierung und Exekution authentischer Gelehrter[20], die Einsetzung zionismus-affiner Akteure wie Muḥammad Al-ʻĪsā an die Spitze der Islamischen Weltliga[21] sowie die öffentlich dokumentierte politische Degradierung durch US-amerikanische Regierungsstellen unter Donald Trump gekennzeichnet ist.[22]

Bezüglich der Person und der Gutachtenpraxis des Ibn Bāz wird festgestellt, dass dessen Fatwā nicht dem Kriterium theokratischer Unabhängigkeit entsprachen, sondern im Wege der ministeriellen Auftragsarbeit zugunsten der außenpolitischen Interessen des saudischen Herrschaftshauses erlassen wurden.

Die prozessuale Aktenlage dokumentiert hierzu folgende eklatante Widersprüche und Rechtsbrüche:

- **Legitimation ausländischer Truppenstationierungen:** Ibn Bāz erließ auftragsgemäß Rechtsgutachten, welche die Stationierung westlicher Militärverbände wie amerikanische, zeitgenössische Kreuzfahrersoldaten auf der arabischen Halbinsel legitimierten, um den exekutiven Vorgaben des Herrschaftshauses Folge zu leisten.[23]

- **Geopolitisch gesteuerte Feindbildkonstruktion (Irak-Kuwait-Konflikt):** Im Rahmen der militärischen Konfrontation im Golfkrieg deklarierte Ibn Bāz den irakischen Staatschef Ṣaddām Ḥusayn als legitimes militärisches Ziel, um die strategischen Operationen der US-Streitkräfte auf saudischem Territorium materiell-rechtlich zu sanktionieren.[24]

---

[20] https://www.youtube.com/watch?v=3yAc8BW9weA&t=1s
[21] https://www.youtube.com/watch?v=fAXPfsoQULM&t=1s
[22] https://www.instagram.com/reel/DWbaiUQAKj6/
[23] https://x.com/othmanmhmmadr/status/1833740078377587022
[24] Nach der offiziellen Publikation der besagten Fatwa richtete Osama bin Laden ein formelles Schreiben an Ibn Bāz, mit welchem ihn eine persönliche und historiografisch dokumentierte Bekanntschaft verband:

ولما قررت قوات التحالف الصليبية واليهودية الغازية في حرب الخليج - بتواطؤ مع النظام – احتلال البلاد باسم تحرير الكويت سوغتم ذلك بفتوى متعسفة بررت هذا العمل الشنيع الذي أهان عزة الأمة ولطخ كرامتها ، ودنس مقدساتها، معتبرة ذلك من باب الاستعانة بالكافر عند الضرورة ، مهملة قيود هذه الاستعانة ، وضوابط الضرورة المعتبرة شرعا.

»Und als die (zeitgenössischen) Kreuzfahrer und die zionistischen Invasionstruppen im Golfkrieg beschlossen – in Absprache mit dem Saudi-Regime – das Land im Namen der Befreiung Kuwaits zu besetzen, rechtfertigten sie dies mit einer willkürlichen Fatwā, die diesen abscheulichen Akt legitimierte, der den Stolz dieser Nation beleidigte, ihre Würde befleckte und ihre Heiligkeit entweihte.

- **Dogmatischer Selbstwiderspruch im Jemen-Konflikt:** Während der militärischen Auseinandersetzungen im Jemen verurteilte Ibn Bāz in der logisch ersten Phase die dortigen Muslime, da das saudische Regime im Rahmen seiner außenpolitischen Strategie mit den kommunistischen Fraktionen kolludierte. Als sich das militärische Kräfteverhältnis zugunsten der islamischen Kräfte verschob und die Schwächung der kommunistischen Fraktionen drohte, modifizierte Ibn Bāz seine Gutachtenpraxis und proklamierte: *„Ihr beide seid Muslime¸ also versöhnt euch!“* , um eine strategische Niederlage der saudischen Bündnispartner zu verhindern. Aus fundamental-dogmatischer Sicht ist die Subsumtion von überzeugten Kommunisten unter den Status von Muslimen rechtsunwirksam. Wer materialistische und atheistische Ideologien als islamkonform qualifiziert, verwirkt seine eigene theokratische Urteilskompetenz.[25]

- **Kollaborationspolitik im Nahostkonflikt:** In Analogie zu dieser staatsnahen Verordnung erließ Ibn Bāz Gutachten, welche die Muslime in Gaza zur bedingungslosen Kapitulation und zum

---

Sie stimmten zu, dass man in dieser „notwendigen“ Lage von den Ungläubigen Hilfe erbitten darf. Dabei hat diese „Notwendigkeit“ nach dem Recht keine Gültigkeit geschweige denn dürfe man dies „Notwendig“ nennen!«

Dieses Dokument wurde über das anerkannte wöchentliche Publikationsorgan „Al-Muslimūn“ veröffentlicht.

[25] Aus der Zeitschrift „Al-Muslimūn“:

ولما قام النظام السعودي الحاكم بمساعدة ودعم رؤوس الردة الاشتراكية الشيوعية في اليمن ضد الشعب اليمني المسلم في الحرب الأخيرة التزمتم الصمت ، ثم لما دارت الدائرة على هؤلاء الشيوعيين ، أصدرتم بإيعاز من هذا النظام – نصيحة – تدعو الجميع إلى التصالح والتصافح باعتبارهم مسلمين موهمة الناس أن الشيوعيين مسلمون يجب حقن دمائهم ، فمتى كان الشيوعيون مسلمين ؟ ألستم أنتم الذين أفتيتم سابقا بردتهم ووجوب قتالهم في أفغانستان؟ أم أن هناك فرقا بين الشيوعيين اليمنيين والشيوعيين الأفغان؟ فهل ضاعت مفاهيم العقيدة وضوابط التوحيد واختلطت إلى هذا الحد؟ وما زال النظام الحاكم يؤوي أئمة الكفر هؤلاء في مختلف مدن البلاد ، ولم نسمع لكم نكيرا ، وقد قال صلى الله عليه وسلم : لعن الله من آوى محدثا . رواه مسلم

»Und als das herrschende saudische Regime, mit Hilfe und Unterstützung der sozialistisch-kommunistischen und abtrünnigen Führer, in Jemen gegen das jemenitische muslimische Volk im letzten Krieg vorgegangen ist, haben Sie geschwiegen. Dann, als sich der Kreis gegen diese Kommunisten gewendet hat, haben Sie – auf Grund des Befehls der Saudi-Regierung – ein Ratschlag [nasīḥa] erteilt indem sie ein Aufruf an alle machten, sich als MUSLIME zu versöhnen und die Hände zu schütteln! Damit erzeugten sie den Wahn in den (Köpfen der) Menschen, dass die Kommunisten Muslime seien und ihr Blut (im Krieg) verschont werden müsse! Also wann waren die Kommunisten Muslime? Waren Sie nicht derjenige gewesen, der zuvor eine Fatwā bezüglich ihrer Abtrünnigkeit erlassen hat und die Verpflichtung, sie in Afghanistan zu bekämpfen? Oder gibt es einen Unterschied zwischen den jemenitischen Kommunisten und den afghanischen Kommunisten? Sind die Glaubenskonzepte und die Fundamente des Tawḥīd, in diesem Ausmaß verloren gegangen und durcheinandergebracht worden? Die herrschende Regierung beherbergt diese „Imāme des Unglaubens“ in verschiedenen Städten des Landes und wir haben von Ihnen nicht einmal Kritik dagegen gehört! Der Gesandte Allāhs sagte: „Möge Allāh den verfluchen, der einen Schuldigen beherbergt.“ Das überlieferte Imām Muslim.«

Abschluss eines dauerhaften Friedens mit den zionistischen Besatzungsstrukturen aufforderten, statt das legitime Recht auf Widerstand zu stützen.[26]

Während Ibn Bāz die Kriterien des materiellen Irtidād (der Abtrünnigkeit) richtigerweise gegen jene Staatsorgane hätte anwenden müssen, welchen er zeitlebens als weisungsgebundener Gutachter diente, projizierte er diesen schwerwiegenden Vorwurf stattdessen auf einen mutigen Märtyrer der islamischen Rechtsphilosophie.

Die intellektuelle, moralische und theokratische Dignität des Sayyid Quṭb verbleibt für diese staatsaffirmativen Akteure unerreichbar. Ihre kollusiven Gutachten besitzen keinerlei rechtswissenschaftliche oder theokratische Validität, sondern dienen exklusiv der Perpetuierung illegitimer Machtstrukturen.

---

[26] Am 20.01.1995 veröffentlichte die Zeitung Al-Muslimūn ein Artikel auf der 520. Seite, wo Ibn Bāz seine Fatwā die er für die Versöhnung mit den Zionisten erließ, rechtfertige:

وحينما قرر النظام البطش بالشيخ سلمان العودة والشيخ سفر الحوالي – اللذين صدعا بالحق وتحملا في الله الأذى استصدر منكم فتوى سوغ بها كل ما تعرض ويتعرض له الشيخان ومن معهما من دعاة و مشائخ وشباب الأمة من البطش والتنكيل ، فك الله أسرهم ورفع عنهم ظلم الظالمين. هذه بعض الأمثلة التي لم نقصد منها الحصر ، ولكن اقتضى المقام ذكرها ونحن بين يدي فتواكم الأخيرة بشأن ما يسمى بهتانا بالسلام مع اليهود ، التي كانت فاجعة للمسلمين ، حيث استجبتم للرغبة السياسية للنظام لما قرر إظهار ما كان يضمره من قبل من الدخول في هذه المهزلة الاستسلامية مع اليهود ، فأصدرتم فتوى تبيح السلام مطلقا ومقيدا مع العدو ، فما كان من رئيس وزراء العدو الصهيوني وبرلمانه إلا أن صفقوا لها وأشادوا بها ، كما أعلن النظام السعودي عقبها عن نيته في تنفيذ المزيد من التطبيع مع العدو. وكأنكم لم تكتفوا بإباحة بلاد الحرمين الشريفين القوات الاحتلال اليهودية والصليبية ، حتى أدخلتم ثالث الحرمين في المصيبة بإضافتكم الصبغة الشرعية على صكوك الاستسلام التي يوقعها الخونة والجبناء من طواغيت العرب واليهود.

»Und als das Regime beschloss, hart gegen Šayḫ Salmān Al-ʻAwda und Šayḫ Safar Al-Ḥāwalī vorzugehen – die sich zur Wahrheit bekannten und für Allah Schaden erlitten, erließ Sie eine Fatwa, die alles rechtfertigte, was die beiden Šayḫs und mit ihnen die Prediger, Šuyūḫ und Jugendlichen der Nation, an Unterdrückung und Missbrauch ausgesetzt waren. Dann befreite Allāh ihre Familien und hob die Unterdrückung der Unterdrücker auf. Dies sind einige Beispiele, auf die wir uns nicht beschränken wollten, aber es ist notwendig, sie zu erwähnen. Jetzt stehen wir vor Ihrem letzten Fatwā, bezüglich der sogenannten „Verleumdung des Friedens mit den Zionisten“, die eine Katastrophe für die Muslime war. Sie reagierten auf den politischen Wunsch des Regimes, als das Regime beschloss, zu enthüllen was es ohnehin schon hegte, nämlich sich auf diese Kapitulationsfarce einzulassen. Sie erließen eine Fatwā, welche in absoluter Form einen Frieden mit den Zionisten herstellt und man mit dem Feind gebunden bleiben darf. Der zionistische Premierminister, also der Feind und sein Parlament, applaudierten und lobten Sie und das saudische Regime kündigte seine Absicht an, eine weitere Normalisierung mit dem Feind durchzusetzen. Es reiche ja nicht aus, dass Sie sich damit zufriedengegeben haben, das Land der Zwei Heiligen Moscheen, der zionistischen und Kreuzfahrer-Besatzungsmacht zu übergeben. Nein, sie brachten auch den Dritten der Zwei Heiligen Moscheen [d.h. Masǧid Al-Aqṣā] in die Katastrophe, indem Sie die „Šarʻī-Legitimation“ auf die Kapitulationsurkunden draufsetzten, welche die Verräter und Feiglinge der arabischen und zionistischen Ṭawāġīt unterzeichnet haben.«

4.7. Die Restriktion des Gehorsamsprinzips und die Widerlegung der Analogie des Muḥammad Ibn Al-‘Uṯaymīn

Analog zu den bereits behandelten Gutachtenpraktiken operierte die dogmatische Kritik des Muḥammad Ibn Al-‘Uṯaymīn mit identischen materiellen Vorwürfen gegen die Person des Sayyid Quṭb. Die staatsphilosophische Ausrichtung des Ibn ‘Uṯaymīn manifestierte sich in der Rechtsauffassung, wonach der militärische und zivile Widerstand gegen die zionistischen Besatzungsstrukturen als prozessualer Verstoß gegen das Gehorsamsgebot gegenüber dem legitimen islamischen Herrscher [*walī al-amr*] zu qualifizieren sei. Aus dieser Prämisse leitete er ab, dass jedwede Oppositions- oder Widerstandshandlung eine manifeste Auflehnung gegen die theokratische Ordnung Allāhs konstituiere.[27]

---

[27] Dr. Sa’d Al-Faqīh, der Leiter der Al-Ḥarakatu Al-Islāmiyya li Al-Islāḥ in London. Er erwähnte ein Interview der Al-Muslimūn Zeitung, mit Ibn ‘Uṯaymīn, welches am 26.08.1996 veröffentlicht wurde. Man fragte Ibn ‘Uṯaymīn über die Gehorsamkeit zu den Walī Al-Amr. Seine Antwort:

وإذا فرضنا على التقدير البعيد أن ولي الأمر كافر فهل يعني ذلك أن نوغر صدور الناس عليه حتى يحصل التمرد والفوضى والقتال ، لا شك أنه من الخطأ . المصلحة التي تحصل غير مرجوة في هذا الطريق ، المصلحة التي يريدها هذا لا يمكن أن تحصل بهذا الطريق . بل يحصل بذلك مفاسد عظيمة لأنه مثلاءإذا قام طائفة من الناس على ولي الأمر في البلاد وعند ولي الأمر من القوة والسلطة ما ليس عند أحد ما الذي يكون ؟ هل تغلب هذه الفئة القليلة ؟ لا تغلب بل بالعكس يحدث الفوضى والفساد . ولا تستقيم الأمور ، والإنسان يجب أن ينظر أولاءبعين الشرع ، ولا ينظر أيضاء إلى الشرع بعين عوراء ينظر إلى النصوص من جهة دون الجهة الأخرى ، بل يجب أن يجمع بين النصوص

»Und sollten wir annehmen, dass der Herrscher ein Ungläubiger sei – was höchst unwahrscheinlich ist, sollte dies dann bedeuten, dass wir die Herzen der Menschen gegen ihn wenden sollen, was schlussendlich zu einer Rebellion, einem Chaos und zu Kämpfen kommen könnte? Dies wäre zweifellos ein Fehler. Die erhofften Eignungen können auf diese Weise nicht erwünscht werden. Die Eignungen die er will, können auf diese Weise nicht erzielt werden. Vielmehr würde es dadurch zu großen Problemen kommen. Denn wenn sich zum Beispiel eine Gruppe von Menschen gegen den Herrscher im Land erhebt und der Herrscher Macht und Autorität hat, was passiert dann mit ihr? Würde diese Gruppe die wenig Anhänger hat den Sieg gewinnen? Nein, im Gegenteil, es kommt zu Chaos und Unheil. Die Dinge würden nicht ihre Ordnung bekommen und der Mensch muss zuerst mit den Augen des Gesetzes schauen und das Gesetz auch nicht mit einem Auge zudrücken, indem er die Texte von einer Seite betrachtet und nicht von der anderen, sondern er muss die Texte kombinieren.«

Bezüglich dem Treueschwur [bay‘a] an den ungläubigen Befehlshabern sagte Ibn ‘Uṯaymīn:

لا شك أن هذا خاطئ وإذا مات فإنه يموت ميتة جاهلية لأنه سيموت وليس في رقبته بيعة لأحد . والقواعد العامة في الشريعة الإسلامية أن االله يقول اتقوا االله ما استطعتم فإذا لم يوجد خليفة للمسلمين عموماءفمن كان ولي أمر في منطقة فهو ولي أمرها . و إلا لو قلنا بهذا الرأي الضال لكان الناس الآن ليس لهم خليفة ولكان كل الناس يموتون ميتة جاهلية ، ومن يقول بهذا ؟

»Es besteht kein Zweifel, dass dies (die Treue zu verweigern) falsch ist und wenn er (in dieser Situation) stirbt, wird er den Tod der Unwissenheit sterben. Denn er wird sterben ohne die Treue geschworen zu haben. Die allgemeinen Regeln im islamischen Recht sind, wo Allah sagt: „Fürchte Allah so viel du kannst.“. Wenn es keinen Kalifen für Muslime im Allgemeinen gibt, ist jeder, der ein Wliyyu Amr in einer Region ist, (automatisch) der Wächter davon. Und sollten wir nach dieser fehlgeleiteten Meinung urteilen – und die Menschen momentan keinen Kalifen haben, dann würden sie alle den Tod der Unwissenheit sterben und wer sagt so etwas?«

Diese Auslegung ist bei einer dogmatischen Tatbestandsprüfung vollumfänglich als rechtsunwirksam abzuweisen. Die im islamischen Verfassungsrecht verankerte Pflicht zur Geduld und Folgeleistung gegenüber dem *Walī Al-Amr* ist an strikte, kumulative Kriterien gebunden. Diese Schutzregelung entfaltet ihre Rechtskraft exklusiv gegenüber legitimierten, muslimischen Regenten, welche die *Šarī'a* als exklusive Verfassungsgrundlage anwenden.

Eine analoge Anwendung dieses Prinzips auf nicht-muslimische Kolonial- oder Okkupationsstrukturen – namentlich die zionistische Kolonie – sowie auf ungläubige Akteure im Allgemeinen ist rechtsphilosophisch und dogmatisch denkunmöglich. Die betroffene palästinensische Zivilbevölkerung hat diese Rechtsauffassung richtigerweise im Wege der Nichtbeachtung suspendiert, um ihr legitimes Recht auf Abwehr von Tyrannei und existenzieller Unterdrückung auszuüben.

Die Verbreitung derartiger Gutachten stellt die Reaktivierung der als Neo-Irǧā klassifizierten Doktrin innerhalb der Umma dar. Diese theologische Fehlleitung bezweckt materiell die systematische Einschläferung des legitimen Widerstandswillens und die juristische Absicherung illegitimer Herrschaftsverhältnisse.

4.8. Die rechtsphilosophische Kontradiktion zur Kompromisspolitik des Yūsuf Al-Qaraḍāwī

Ein weiterer dogmatischer Kontrahent des Sayyid Quṭb war Yūsuf Al-Qaraḍāwī. Dieser erhob die prozessuale Rüge, dass der Verfasser die Repräsentanten demokratischer, laizistischer, sozialistischer sowie nationalistischer Staatsordnungen im arabischen Raum aus dem Status des Muslimseins exkludierte. Nach der rechtsphilosophischen Konzeption Al-Qaraḍāwī seien diese profanen Systeme als legitim zu qualifizieren, sofern sie sich formal oder nominal dem Islam „unterordnen".[28]

Diese These ist abzulehnen: Eine funktionale Unterordnung säkularer Systeme unter das islamische Recht ist per se ausgeschlossen, wenn diese Systeme dem Islam im Wege der Gesetzgebung und Exekutive den Krieg erklären. Dies dokumentiert sich in der legislativen Praxis, das von Allāh

[28] https://www.youtube.com/watch?v=CfH-4zWB5sk

Verbotene gesetzlich zu legitimieren und das von Allāh Erlaubte repressiv zu untersagen.

In den arabischen Nationalstaaten ist die Gesetzgebung derart reguliert, dass das islamische Recht lediglich eine subsidiäre, stark eingeschränkte Restfunktion (meist auf das reine Personal- und Familienstatut reduziert) einnimmt. Die Staatsorgane akzeptieren normative Vorgaben des göttlichen Rechts ausschließlich dann, wenn diese mit den autokratisch oder sozialistisch geprägten Staatsgesetzen konvergieren. Bei materiellen Kollisionen wird das göttliche Recht zugunsten des profanen Gesetzes vollständig suspendiert.

Unter Zugrundelegung dieser offenkundigen Tatsachen ist die Behauptung einer vermeintlichen Unterordnung dieser Regime unter den Islam als rechtliche Fiktion zurückzuweisen. Folgerichtig ist auch die Anerkennung jener Herrscher und Administratoren als Muslime dogmatisch ausgeschlossen, die diesem säkularen und kriegsführenden System ihre unbedingte Treue, Liebe und Loyalität geschworen haben. Wer einem System dient und Treue gelobt, welches die Souveränität Allāhs und Seines Gesandten aktiv bekämpft, verliert jegliche Legitimität innerhalb der theokratischen Rechtsordnung.

4.9. Die Rüge der literarischen Inkompetenz und die Restriktion des Werkes Fī Ẓilāl Al-Qur-ān

Eine weitere dogmatische Rüge gegen das Werk des Sayyid Quṭb wird durch ʻUṯmān Al-Ḫamīs artikuliert. Dieser befasst sich mit dem monumentalen Korankommentar *Fī Ẓilāl Al-Qur-ān* und rügt dessen allgemeine Zugänglichkeit. Al-Ḫamīs postuliert ein prozessuales Verbot der Lektüre für die Allgemeinheit und schränkt die Zulassung exklusiv auf fortgeschrittene Studenten der Rechtswissenschaften (Tulab al-Ilm). Den historisch tradierten rechtsphilosophischen Lehrsatz, wonach *„das Leben im Schatten des Korans ein Segen ist, den nur derjenige kennt, der ihn gekostet hat“*, qualifiziert er zwar als formalästhetisch beachtlich, weist dessen materielle Subsumtion auf das spezifische Werk des Sayyid Quṭb jedoch als vollumfänglich unzutreffend ab.[29]

[29] https://www.youtube.com/watch?v=yYutYHMZOIE

Die Untersuchung des vorliegenden Beweismaterials (Videodokumentation) offenbart, dass Al-Ḥamīs die ideologische Methodik seines Lehrmeisters Ibn ʻUṯaymīn perpetuiert. Infolge militärischer Interventionsmaßnahmen des Iran gegen logistische Stützpunkte der US-Streitkräfte auf dem Staatsgebiet der saudischen Monarchie initiierte Al-Ḥamīs eine publizistische Intervention zur Absicherung der herrschenden Dynastie. Er verknüpfte dabei theokratische Prinzipien in einer rechtswissenschaftlich unzulässigen Weise, um die Streitkräfte des Ṭāġūt-Staates materiell-rechtlich zu legitimieren. Im Rahmen seiner prozessualen Argumentation stützt sich Al-Ḥamīs auf ein klassisches prophetisches Dekret [*ḥadīṯ*] zur Definition des legitimen Kampfes auf dem Wege Gottes [*fī sabīlillāh*]. Al-Ḥamīs postuliert, dass die Rechtsmäßigkeit des Handelns exklusiv an die innere Absicht [*niyya*] gekoppelt sei, und leitet daraus die unbedingte, verfassungsmäßige Verpflichtung ab, den exekutiven Befehlshabern und staatlichen Anführern uneingeschränkten Gehorsam zu leisten. [30]

Diese Argumentation ist abzulehnen: Der legitime Kampf zur Durchsetzung der Souveränität des göttlichen Wortes richtet sich auch gegen jene staatlichen Akteure, welche dieses Recht aktiv bekämpfen. Die unter Muḥammad Ibn Salmān implementierten säkularistischen Reformen, die strafrechtlich nicht legitimierte Inhaftierung unbescholtener Gelehrter sowie die Einsetzung zionismus-affiner Repräsentanten in die Führungsorgane der *Islamischen Weltliga* konstituieren eine materielle Konvergenz mit den Interessen imperialistischer Mächte. Diese Handlungen untergraben die normative Geltung des göttlichen Rechts und stellen eine De-facto-Kriegserklärung gegen diese dar.

Indem Al-Ḥamīs und kolludierende Gutachter die Rechtswirksamkeit von Handlungen isoliert an die subjektive Absicht binden, reaktivieren sie die Doktrin des politischen Irǧā. Diese Systematik bezweckt die Erzeugung einer bedingungslosen Loyalitätspflicht gegenüber kollaborierenden Machtstrukturen, selbst wenn diese manifest gegen fundamentale Kerngehalte der Offenbarung agieren.

Das islamische Rechtssystem statuiert das fundamentale Axiom, dass Rechtsurteile im Außenverhältnis [*ẓāhir*] ausschließlich auf Basis offenkundiger Taten und artikulierter Erklärungen gefällt werden. Die Erforschung der inneren Intention ist dem menschlichen Richter

[30] https://www.youtube.com/watch?v=D61rybfriHU

verwehrt. Der Aufruf zum bedingungslosen Gehorsam gegenüber Herrschern, welche das Prinzip des *Walī Al-Amr* durch die Anerkennung nicht-muslimischer oder ungläubiger Souveränität verwirkt haben, entbehrt jeder rechtlichen Validität.

In der rechtshistorischen und strategischen Gesamtbetrachtung stellt sich die publizistische Aktivität des Al-Ḫamīs als Kollusion mit den Interessen einer fremden Macht dar. Nach den normativen Bestimmungen des sakralen Territorialrechts der arabischen Halbinsel ist die dauerhafte Stationierung imperialistischer Militärverbände als illegal zu qualifizieren. Ihre operativen und logistischen Aktivitäten besitzen keinerlei völkerrechtliche oder šarīʾatische Legitimität.

Sofern das saudische Staatsgebiet als logistische Basis und Koordinationszentrum für militärische Angriffe gegen benachbarte Territorien – wie den Iran – sowie zur Durchführung völkerrechtswidriger Operationen gegen zivile Objekte (z. B. Bildungseinrichtungen in Minab) instrumentalisiert wird, erwächst dem betroffenen Staat ein legitimes Recht zur militärischen Gegenwehr.

Dass die Beseitigung und Bekämpfung dieser illegalen Militärpräsenz im Wege einer militärischen Intervention durch eine ausländische Macht wie den Iran exekutiert werden musste, dokumentiert das vollständige Versagen und die moralische sowie operative Degradierung des saudischen Staatsorgans. Sowohl unter Zugrundelegung des klassischen islamischen Kriegsvölkerrechts als auch nach den modernen säkularen Prinzipien der staatlichen Selbstverteidigung und der Repressalie erweisen sich die defensiven Schläge gegen diese Stützpunkte als vollumfänglich rechtmäßig. Die durch Al-Ḫamīs betriebene juristische Umdeutung dieses Sachverhalts zum Zwecke der Machtsicherung des Ṭāġūt-Regimes stellt folglich eine unheilbare Pervertierung der Rechtswissenschaft dar.

4.10. Exegetische Genese und editionsgeschichtliche Phasenanalyse des Monumentalwerkes Fī Ẓilāl Al-Qur-ān

Zur Abweisung der materiell-rechtlich fehlerhaften Rügen der staatsaffirmativen Gelehrsamkeit ist eine lückenlose Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte des Werkes *Fī Ẓilāl Al-Qur-ān* zwingend

erforderlich. Ohne diese literatur- und zeitgeschichtliche Differenzierung verfällt die Kritik in irreversible methodische Mängel. Das Werk konstituiert kein statisches, dogmatisches Lehrbuch, sondern das Ergebnis eines über ein Jahrzehnt andauernden, dynamischen Transformationsprozesses, welcher sich in vier distinkte Phasen untergliedert:

- **Phase I: Die publizistische Initiierung (1951–1952)**

Auf Ersuchen des Herausgebers Said Ramadan konzipierte Sayyid Quṭb Ende des Jahres 1951 eine regelmäßige, fortlaufende Kolumne in der renommierten Fachzeitschrift „Al-Muslimūn“ (Die Muslime). Die Erstpublikation erfolgte im Februar 1952. Dieser logisch erste Zyklus umfasste lediglich sieben Textteile und fand sein abruptes Ende mit der Kommentierung des Verses 103 der Sure Al-Baqara , da der Verfasser die Serie suspendierte, um anderweitige monographische Forschungsarbeiten zu priorisieren.

- **Phase II: Das monographische Erstprojekt (1952–1954)**

In der Folge modifizierte Quṭb das Publikationskonzept und entschied sich für die Herausgabe eigenständiger Bände. Die vertragliche Konzeption sah die Publikation von Einzelmonographien im zweimonatigen Turnus vor, welche jeweils einen der 30 Abschnitte [*ǧuzʾ*] des Korankorpus abdecken sollten. Der Initialband wurde im Oktober 1952 durch das Kairoer Verlagshaus *Dār Ihyā Al-Kutub Al-ʻArabiyya* emittiert. Bis zu seiner ersten strafrechtlichen Inhaftierung im Januar 1954 erfüllte der Verfasser diese vertragliche Verpflichtung vollumfänglich und publizierte die Bände 1 bis 16. Textanalytisch war dieser Zyklus primär durch persönliche Reflexionen und die literarisch-ästhetische Methodik der Frühphase geprägt.

- **Phase III: Die Fortführung im Strafvollzug unter prozessualen Sonderbedingungen (Ende der 1950er Jahre)**

Nach der rechtswidrigen Verurteilung zu einer 15-jährigen Haftstrafe sowie der Zufügung schwerer Folterpraktiken reaktivierte der Verfasser die Arbeit im Gefängniskrankenhaus. Die Realisierung dieses Projekts basierte auf einer spezifischen zivilrechtlichen Intervention des Verlegers. Da die behördliche Gefängnisordnung ein generelles Schreibverbot statuierte, erhob das Verlagshaus eine formelle Schadensersatzklage in Höhe von mehreren Tausend Pfund gegen die ägyptische Regierung,

begründet mit der staatlich verursachten Unmöglichkeit der Vertragserfüllung. Zur Abwendung dieser fiskalischen Haftung gestand das Regime dem Inhaftierten das Privileg der Fortführung des Werkes zu. Das Diktatorialregime unter Ǧamāl ʻAbd Al-Nāsr instrumentalisierte diesen Sachverhalt in der Folge zu außenpolitischen Propagandazwecken, um gegenüber ausländischen Delegationen (u. a. aus Pakistan) wahrheitswidrig den Status eines „freien Mannes“ vorzuspiegeln.

Gleichzeitig wurde das Werk einer staatlichen Vorzensur unterzogen. Das Erziehungsministerium bestellte den namhaften Gelehrten Muḥammad Al-Ġazālī zum religiösen Hauptzensor. Al-Ġazālī unterzog die Originalmanuskripte einer materiellen Tatbestandsprüfung und erteilte der Erstauflage die vollumfängliche Freigabe, ohne theologische Streichungen oder Modifikationen vorzunehmen. Gegen Ende der 1950er Jahre lag die Primärfassung aller 30 Bände vollständig vor.

- **Phase IV: Die radikale dogmatische Überarbeitung und Repressionsprägungen (ab 1960)**

Während des langjährigen Strafvollzugs vollzog sich in der rechtsphilosophischen Ausrichtung des Verfassers eine tiefgreifende Zäsur. Die Erfahrung systemischer staatlicher Repression modifizierte seinen Blick auf die „Methodik der islamischen Bewegung“. Bei der Abfassung der finalen drei Bände des Gesamtwerkes isolierte Quṭb den sogenannten „aktivistischen Schlüssel“. Er verwarf die Reduktion des Korantextes auf ein rein ästhetisches oder theoretisches Werk und definierte ihn fortan als dynamische, normative Handlungsanweisung für die Konfrontation mit den Strukturen der *Ǧāhiliyya*.

Aus dieser veränderten Rechtsphilosophie resultierte der Entschluss zu einer integralen Totalrevision des Gesamtwerkes von vorne. Die überarbeiteten und dogmatisch neu fundierten Bände 1 bis 10 der Neuedition wurden ab Beginn des Jahres 1960 publiziert. Infolge seiner temporären, vorzeitigen Haftentlassung im Jahre 1964 finalisierte und korrigierte er noch die Bände 11, 12 und 13 (bis zum Ende der Sure Ibrāhīm). Eine Revision der verbleibenden Bände 14 bis 27 war faktisch ausgeschlossen, da der Verfasser im Jahre 1965 einer erneuten Inhaftierung zugeführt und 1966 im Wege des Justizmordes exekutiert wurde.

Aus dieser editionsgeschichtlichen Evidenz erwächst ein entscheidendes texthistorisches Phänomen. Da die Bände ab Abschnitt 14 keiner finalen

Revision mehr unterzogen werden konnten, existieren im heutigen Textkörper zwei kontradiktorische Denkphasen nebeneinander – die primär literarisch-theoretische Phase der 1950er Jahre sowie die hochgradig aktivistische und bewegungsphilosophische Phase der 1960er Jahre. Die Missverständnisse und Fehlsubsumtionen der staatsnahen Gelehrsamkeit begründen sich somit primär in der unzulässigen Vermischung und kontextlosen Isolation von Zitaten aus diesen fundamental unterschiedlichen Entstehungszyklen.

Abschließend wird im Wege einer juristischen und theokratischen Gesamtbeurteilung festgestellt: Ungeachtet der aufgezeigten editionsgeschichtlichen Phasen und der textkritischen Fragmente beanspruchen die Person des Sayyid Quṭb sowie sein monumentaler Tafsīr einen unumstößlichen, exzeptionellen Rang innerhalb der islamischen Welt. Die überragende theokratische und emotionale Geltungskraft dieses Werkes resultiert nicht exklusiv aus der wissenschaftlichen Denomination oder der literarischen Tinte des Gelehrten. Seine finale Legitimation und unanfechtbare Autorität erwachsen aus dem Umstand, dass dieses Werk unter den Bedingungen existenzieller Repression verfasst und die darin postulierten Rechtsüberzeugungen letztendlich mit dem eigenen Blut des Autors versiegelt wurden. Sayyid Quṭb leistete der tyrannischen Exekutive kompromisslosen Widerstand und bewies eine moralische und physische Resilienz, welche die Kapazitäten der Gesamtheit der staatsaffirmativen Gelehrsamkeit evident übersteigt.

Es ergeht hierzu das abschließende staatsphilosophische Urteil: *„Feiglinge versuchen Mutige aufzuhalten, weil sie selbst nie den Schritt wagen würden.“* Die kollusiven Diskreditierungsversuche der Palastgelehrten sind somit in materieller, formaler und historischer Hinsicht vollumfänglich als gescheitert anzusehen.